

UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der Cherry AG

über die formwechselnde Umwandlung der

Cherry AG

**in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*)
mit der Firma**

Cherry SE

vom 25. April 2022

WICHTIGER HINWEIS

Dieser Umwandlungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von Aktien der Cherry AG noch eine Aufforderung, der Cherry AG ein Angebot zum Kauf von Aktien der Cherry AG zu machen. Ein solches Angebot findet nicht statt und bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Umwandlungsbericht ist kein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017. Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbericht keine Haftung für etwaige zukunftsgerichtete Aussagen.

Dieser Umwandlungsbericht ist ferner kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“). Wertpapiere dürfen in den USA nur nach vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieser Umwandlungsbericht stellt zudem weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe noch eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche Section 85 des *Financial Services and Markets Act 2000* des Vereinigten Königreiches (FSMA) anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person angesehen werden, im Rahmen der formwechselnden Umwandlung Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen. Dieser Umwandlungsbericht richtet sich nur an die nachfolgenden „**Relevanten Personen**“: (i) Personen außerhalb des Vereinigten Königreiches; (ii) Personen, die Aktionäre der Cherry AG und von Artikel 43 der *Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005* (in der jeweils geltenden Fassung) („**Order**“) erfasst sind; (iii) Personen, die Branchenerfahrung mit Investitionen im Sinne von Art. 19 (5) der Order haben; sowie (iv) „high net worth companies“, „unincorporated associations“ und andere Institutionen, die von Art. 49 (2) (a) bis (d) der Order erfasst sind. Personen, die keine Relevanten Personen sind, dürfen nicht aufgrund dieses Umwandlungsberichts oder seines Inhalts tätig werden oder auf diesen vertrauen. Investitionen oder Investitionstätigkeiten, auf die sich dieser Umwandlungsbericht bezieht, stehen nur Relevanten Personen zur Verfügung und werden nur mit Relevanten Personen unternommen.

Dieser Umwandlungsbericht darf weder ganz noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Cherry AG veröffentlicht, reproduziert, an Andere verteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	6
2.	DIE CHERRY AG.....	7
2.1	Sitz, Verwaltung, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr	7
2.2	Konzernstruktur.....	8
2.3	Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung.....	8
2.4	Verfassung der Gesellschaft	10
2.4.1	Organe	10
2.4.2	Corporate Governance	11
2.4.3	Mitarbeiter und Mitbestimmung	11
2.5	Kapitalstruktur und Aktionäre.....	12
2.5.1	Grundkapital und Börsennotierung	12
2.5.2	Genehmigtes Kapital, Bedingtes Kapital und Ermächtigungen an den Vorstand	12
2.5.3	Aktionärsstruktur	14
3.	WESENTLICHE ASPEKTE FÜR DIE FORMWECHSELNDE UMWANDLUNG IN EINE SE.....	15
3.1	Wesentliche Gründe für die formwechselnde Umwandlung	15
3.2	Alternativen zur formwechselnden Umwandlung.....	15
3.3	Kosten der formwechselnden Umwandlung	16
4.	VERGLEICH DER STRUKTURMERKMALE SOWIE DER AKTIONÄRSRECHTE DER CHERRY AG UND DER CHERRY SE	16
4.1	Einführung	16
4.2	Allgemeine Vorschriften und Auswirkungen der formwechselnden Umwandlung	17
4.2.1	Rechtspersönlichkeit	17
4.2.2	Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien	17
4.2.3	Genehmigtes und Bedingtes Kapital	18
4.2.4	Sitz und Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung	18
4.2.5	Deutscher Corporate Governance Kodex	19
4.2.6	Kapitalmarktrechtliche Mitteilungspflichten	19
4.2.7	Eintragungen in das Handelsregister	20
4.3	Gründung.....	20

4.4	Rechtsverhältnis zu den Aktionären	20
4.5	Verfassung und Organe	21
4.5.1	Wahlmöglichkeit zwischen monistischem und dualistischem System	21
4.5.2	Vorstand	21
4.5.3	Aufsichtsrat	26
4.5.4	Hauptversammlung	35
4.6	Rechnungslegung	40
4.7	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	40
4.8	Konzernrecht	40
4.9	Auflösung und Nichtigkeitserklärung der Kapitalgesellschaft	41
5.	DURCHFÜHRUNG UND VERFAHRENSCHRITTE DER FORMWECHSELNDEN UMWANDLUNG	41
5.1	Aufstellung des Umwandlungsplans	41
5.2	Umwandlungsbericht	42
5.3	Kapitaldeckungsbescheinigung	42
5.4	Offenlegung	43
5.5	Ordentliche Hauptversammlung der Cherry AG	44
5.6	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer	44
5.7	Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister	45
5.8	Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats	46
5.8.1	Bestellung des Vorstands der Cherry SE	46
5.8.2	Bestellung des Aufsichtsrats	47
6.	ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS UND DER SE-SATZUNG	47
6.1	Erläuterung des Umwandlungsplans	47
6.1.1	Formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE – Ziffer 1 des Umwandlungsplans	47
6.1.2	Firma, Sitz, Grundkapital und Beteiligungsverhältnisse der Cherry SE – Ziffer 2 des Umwandlungsplans	49
6.1.3	Satzung und Kapitalien der Cherry SE – Ziffer 3 des Umwandlungsplans	50
6.1.4	Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Cherry AG – Ziffer 4 des Umwandlungsplans	51
6.1.5	Organe der Cherry SE, dualistisches System – Ziffer 5 des Umwandlungsplans	52
6.1.6	Vorstand – Ziffer 6 des Umwandlungsplans	52

6.1.7	Aufsichtsrat – Ziffer 7 des Umwandlungsplans.....	52
6.1.8	Sonderrechte und Sondervorteile – Ziffer 8 des Umwandlungsplans	54
6.1.9	Verhandlungen über die Arbeitnehmerbeteiligung – Ziffer 9 des Umwandlungsplans	55
6.1.10	Sonstige Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen – Ziffer 10 des Umwandlungsplans	64
6.1.11	Abschlussprüfer – Ziffer 11 des Umwandlungsplans	65
6.1.12	Kosten – Ziffer 12 des Umwandlungsplans	66
6.2	Erläuterung der SE-Satzung.....	66
6.2.1	Allgemeine Bestimmungen (§ 1 bis § 3 der SE-Satzung).....	66
6.2.2	Grundkapital und Aktien (§ 4 und § 5 der SE-Satzung).....	68
6.2.3	Verfassung der Gesellschaft (§ 6 bis § 21 der SE-Satzung)	69
6.2.4	Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 22 bis § 24 der SE-Satzung).....	79
6.2.5	Schlussbestimmungen (§ 25 und § 26 der SE-Satzung)	80
7.	AUSWIRKUNGEN DER FORMWECHSELNDEN UMWANDLUNG	81
7.1	Auswirkungen der formwechselnden Umwandlung für die Aktionäre	81
7.1.1	Anteilsverhältnisse, Dividendenberechtigung	81
7.1.2	Neuverbriefung der Aktien.....	81
7.1.3	Fortbestand der Börsennotierung.....	82
7.1.4	Fortbestand der Mitteilungspflichten nach WpHG.....	82
7.1.5	Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen	82
7.1.6	Steuerliche Auswirkungen.....	83
7.2	Auswirkungen der formwechselnden Umwandlung für die Arbeitnehmer	83
	DEFINITIONEN	84
	ANLAGE	86

1. EINLEITUNG

Die Cherry AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 266697 (nachfolgend „**Cherry AG**“ oder die „**Gesellschaft**“). Die Verwaltung der Gesellschaft befindet sich ebenfalls in München und die eingetragene Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet Einsteinstraße 174, c/o Design Offices Bogenhausen, 81677 München.

Die Cherry AG soll von der Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft in die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, „**SE**“) mit der Firma Cherry SE (nachfolgend „**Cherry SE**“) umgewandelt werden. Die SE ist eine auf europäischem Recht gründende Rechtsform und die formwechselnde Umwandlung erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft in seiner geltenden Fassung („**SE-VO**“). Daneben finden bei dieser formwechselnden Umwandlung insbesondere das Gesetz zur Ausführung der SE-VO vom 22. Dezember 2004 („**SEAG**“) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“) Anwendung. Für diese formwechselnde Umwandlung gelten außerdem die Vorschriften des Aktiengesetzes („**AktG**“) und des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“).

Der Vorstand der Gesellschaft hat für die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in die Rechtsform der SE einen Umwandlungsplan erstellt, dem die Satzung der Cherry SE („**SE-Satzung**“) als Anlage beigefügt ist. Der Umwandlungsplan, einschließlich der zukünftigen Satzung der Cherry SE, wurde am 8. April 2022 in notariell beurkundeter Form aufgestellt (UVZ-Nr. H 1549/2022 des Notars Sebastian Herrler in München) („**Umwandlungsplan**“). Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Cherry SE der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen deshalb der ordentlichen Hauptversammlung am 8. Juni 2022 unter Tagesordnungspunkt 9 vor, dem Umwandlungsplan zuzustimmen und die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung der Cherry SE zu genehmigen. Der Aufsichtsrat der Cherry AG hat durch Beschluss vom 20. April 2022 der formwechselnden Umwandlung gemäß des Umwandlungsplans zugestimmt und einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die ordentliche Hauptversammlung verabschiedet.

Vor der Entscheidung der ordentlichen Hauptversammlung ist von einem oder mehreren gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO („**Umwandlungsprüfer**“) zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das zuständige Landgericht München I hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

sellschaft, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf, zum Umwandlungsprüfer bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat seine Prüfung durchgeführt und am 25. April 2022 eine Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO vorgelegt.

Die formwechselnde Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers. Das bedeutet, dass die formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Cherry AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Die Beteiligung der Aktionäre besteht unverändert fort. Zudem soll die Gesellschaft ihren Sitz sowie ihre Verwaltung in München, Deutschland, beibehalten.

Der Vorstand der Cherry AG erstattet zur Information der Aktionäre den nachfolgenden Umwandlungsbericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO, um die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der formwechselnden Umwandlung zu erläutern und zu begründen sowie die Auswirkungen darzulegen, die der Übergang von der deutschen Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer haben wird.

Alle Angaben in diesem Umwandlungsbericht beziehen sich, sofern nichts anderes vermerkt ist, auf den Zeitpunkt seiner Erstattung im Wege der Unterzeichnung.

2. DIE CHERRY AG

2.1 Sitz, Verwaltung, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die Cherry AG hat ihren Sitz in München, Deutschland, und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 266697. Die Verwaltung der Gesellschaft befindet sich ebenfalls in München, Deutschland, und die eingetragene Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet Einsteinstraße 174, c/o Design Offices Bogenhausen, 81677 München, Deutschland.

Unternehmensgegenstand der Cherry AG ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Cherry AG („**AG-Satzung**“) das Halten, Verwalten, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen, die direkt oder indirekt auf dem Gebiet der Entwicklung und des Designs, der Herstellung, des Vertriebs sowie des Im- und Exports von Computer-Eingabegeräten, mechanischen Schaltern und Hardware sowie von IT-basierten und IT-unterstützenden Produkten und Peripherie-Geräten, einschließlich Sicherheits- und sonstigen Systemen und Software tätig sind, sowie die Erbringung von nicht erlaubnispflichtigen Dienstleistungen (einschließlich Verwaltungs- und Managementleistungen) für andere Unternehmen einschließlich Konzerngesellschaften unter anderem auf dem Gebiet Finance, Human Resources, IT, Controlling, Datenschutz, Materialwirtschaft, Auftragsverwaltung, Logistik und Lagermanagement, strategischer und operativer Einkauf und Beschaffung sowie Kundendienst).

Die Cherry AG übernimmt dabei die Funktion einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft.

Das Geschäftsjahr der Cherry AG ist gemäß § 21 der AG-Satzung das Kalenderjahr.

2.2 Konzernstruktur

Die Cherry AG hält als oberste Muttergesellschaft des Konzerns unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an insgesamt neun (9) Tochtergesellschaften der Cherry AG (die Cherry AG gemeinsam mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften die „**Cherry-Gruppe**“). Es handelt sich um zwei (2) direkte Tochtergesellschaften in Deutschland und sieben (7) indirekte Tochtergesellschaften in Deutschland und im Ausland. Es handelt sich im Hinblick auf alle Tochtergesellschaften um 100 %-Beteiligungen und insgesamt sieben (7) dieser Tochtergesellschaften sind operativ tätig. Eine Übersicht über die Struktur der Cherry-Gruppe ist diesem Umwandlungsbericht als **Anlage** beigefügt.

2.3 Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung

Dieser Bericht beschränkt sich auf eine zusammenfassende Darstellung der Geschäftstätigkeit der Cherry-Gruppe, die aufgrund der Identität des Rechtsträgers von der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in eine SE unberührt bleibt.

Die Cherry-Gruppe ist seit vielen Jahren weltweit als Hersteller von Computer-Eingabegeräten und High-End-Switches für mechanische Tastaturen tätig. Der Geschäftsschwerpunkt liegt auf mechanischen Tastatur-Switches für Gaming-Tastaturen sowie diversen Computer-Eingabegeräten, die in einer Vielzahl von Anwendungsfeldern eingesetzt werden – vor allem in den Bereichen Gaming, Office, Industrie, Cybersecurity sowie Lösungen für die Gesundheitsbranche. Seit der Gründung im Jahr 1953 steht die Cherry-Gruppe mit den beiden Geschäftsbereichen Gaming und Professional für innovative und qualitativ hochwertige Produkte, die speziell für die Bedürfnisse ihrer Kunden entwickelt werden.

Im Geschäftsbereich Gaming hat die Cherry-Gruppe 1983 den ersten mechanischen Switch für Tastaturen erfunden und hat sich als globaler Marktführer für mechanische Gaming-Tastatur-Switches etabliert. Mechanische Tastatur-Switches sind physische Schalter unter jeder Taste einer mechanischen Tastatur, die ein Signal registrieren und weiterleiten, sobald eine Taste gedrückt wird. Durch garantierte Reaktionszeiten von weniger als einer Millisekunde und einer Haltbarkeit von teilweise über 100 Millionen Anschlägen sind Tastaturen mit Cherry-Switches besonders für Nutzer in den Bereichen Gaming und E-Sport attraktiv. Darüber hinaus bietet die Cherry-Gruppe verschiedene PC-Gaming-Peripheriegeräte (hauptsächlich Tastaturen, aber auch Mäuse und Headsets) an, die speziell auf die Bedürfnisse von Gamern und E-Sport-Profis zugeschnitten sind. Die von der Cherry-Gruppe selbst hergestellten Gaming-Peripheriegeräte

werden primär in schnell wachsenden Gaming-Peripheriemärkten in Asien verkauft, wobei der Fokus bisher auf China und Südkorea lag.

Der Geschäftsbereich Professional umfasst die Herstellung von PC-Peripheriegeräten für Büro-Endanwender und die Entwicklung von sicheren und hygienischen Peripheriegeräten für das Gesundheitswesen. Geräte für berufliche Nutzer umfassen Tastaturen, Mäuse und Tastatur-Maus-Kombinationen, die jeweils mit zahlreichen Features ausgestattet sind. Diese Peripheriegeräte werden online und über Distributoren an B2B-Endkunden verkauft, darunter mehrere große Blue-Chip-Unternehmen. Adressiert werden vor allem Kunden im Heimatmarkt Deutschland, die Cherry-Gruppe ist aber auch in Frankreich, Großbritannien und den USA präsent. Über den Direktvertrieb spricht die Cherry-Gruppe fortlaufend auch neue Kundensegmente an, wozu auch „Viel-Tipper“ wie z.B. Journalisten und Programmierer gehören, die zunehmend zuverlässige und fingerfreundliche mechanische Tastaturen zum Arbeiten benötigen.

Die Geschäftsentwicklung der Cherry-Gruppe ist von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geprägt, auf die nach wie vor diverse Unsicherheiten hinsichtlich der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die knappe Verfügbarkeit von Halbleitern sowie aktuell hohe Transportkosten infolge der Störung weltweiter Lieferketten maßgeblichen Einfluss haben. Gleichwohl treibt der aufgrund der COVID-19-Pandemie in jüngster Zeit zunehmende Trend zum Arbeiten und Lernen von zu Hause aus das Geschäft der Gesellschaft mit Büro- und Industrie-Peripheriegeräten an. Im Jahre 2020 hat der Home-Office-Trend während der COVID-19-Pandemie zu einer verstärkten Nachfrage nach PCs und Peripheriegeräten und einem Aufschwung für das Geschäft der Gesellschaft geführt. Das Umsatzwachstum konnte in 2021 fortgesetzt werden, unter anderem weil der Trend zum hybriden Arbeiten, bei dem teilweise im Büro und teilweise aus dem Home-Office gearbeitet wird, weiter anhält. Im Geschäftsjahr 2022 besteht indes eine hohe Unsicherheit aufgrund der COVID-19-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges. Hierzu zählen neben diversen regionalen Lockdowns in China, die Lager sowie Produktionsstätten innerhalb der Lieferketten betreffen, auch Schwankungen im Bestellverhalten von Kunden aufgrund begrenzter Verfügbarkeit anderer Bauteile, insbesondere Halbleiter, sowie hoher Lagerbestände. Daher erwartet der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr 2022 ein geringeres Umsatzwachstum als im Vorjahr.

Die wesentlichen Kennzahlen der Cherry-Gruppe entwickelten sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

Leistungsindikatoren und Ertragslage (TEUR)	2021	2020¹	2019¹
Umsatz	168.526	130.204	114.723
Davon: Gaming	82.800	73.532	61.379
Davon: Professional	85.700	56.672	53.358

Leistungsindikatoren und Ertragslage (TEUR)	2021	2020¹	2019¹
EBITDA (bereinigt) ²	48.885	37.132	29.741
EBITDA-Marge (bereinigt) ²	29,0 %	28,5 %	25,9 %
EBIT (bereinigt) ²	33.697	26.848	20.355
Konzerngewinn/-verlust	9.287	17.537	12.515
Freier Cashflow	-6.600	16.438	12.731

¹ Vor dem Geschäftsjahr 2020 bestand die Cherry-Gruppe noch nicht in ihrer aktuellen Struktur. Daher werden für das Jahr 2019 und das Jahr 2020 Vergleichszahlen des Konzerns der Cherry Holding (wie in Ziffer 6.1.1 definiert), d.h. der Cherry Holding GmbH mit Sitz in Auerbach (Amtsgericht Amberg HRB 5974) und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften, dargestellt.

² Bereinigt um einmalige und/oder nicht-operative Posten.

Weitere Angaben zum Geschäftsverlauf sowie zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Cherry AG sowie der Cherry-Gruppe können dem Geschäftsbericht der Cherry AG für das Geschäftsjahr 2021 entnommen werden; dieser ist auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar unter:

<https://ir.cherry.de/de/home/publications/>.

2.4 Verfassung der Gesellschaft

2.4.1 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind gemäß § 6 der AG-Satzung der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die jeweiligen Kompetenzen sind im Aktiengesetz, in der AG-Satzung und in den jeweiligen Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats geregelt.

2.4.1.1 Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht gemäß § 7 Abs. 1 der AG-Satzung aus einer oder mehreren Personen und der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Cherry AG in eigener Verantwortung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Gesellschaft wird dabei gemäß § 8 Abs. 2 der AG-Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 8 Abs. 3 der AG-Satzung alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) befreien.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht im Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts aus drei Mitgliedern, namentlich Herrn Rolf Unterberger, Herrn Bernd Wagner und Herrn Dr. Udo Streller. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuris-

ten zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB befreit.

Die Vorstandsmitglieder sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Einsteinstraße 174, c/o Design Offices Bogenhausen, 81677 München, Deutschland, erreichbar.

2.4.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Cherry AG besteht im Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts gemäß § 9 Abs. 1 der AG-Satzung aus sieben (7) Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens.

Im Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts sind Herr Marcel Stolk (Aufsichtsratsvorsitzender), Herr James Burns (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Joachim Coers, Frau Heather Faust, Herr Steven M. Greenberg, Herr Tariq Osman und Herr Dino Sawaya die Aufsichtsratsmitglieder der Cherry AG.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Einsteinstraße 174, c/o Design Offices Bogenhausen, 81677 München, Deutschland, erreichbar.

2.4.2 Corporate Governance

Die Cherry AG unterliegt als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft der Erklärungspflicht nach § 161 AktG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („**DCGK**“), derzeit in der Fassung vom 16. Dezember 2019. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Cherry AG haben zuletzt am 15. Dezember 2021 eine Entsprechenserklärung abgegeben. In der Entsprechenserklärung haben sie erklärt, dass den Empfehlungen des DCGK vollumfänglich entsprochen wurde und weiterhin entsprochen wird. Die Entsprechenserklärung der Cherry AG ist im Internet dauerhaft abrufbar auf der Internetseite der Gesellschaft unter:

<https://ir.cherry.de/de/home/corporate-governance/#declaration-of-conformity>.

2.4.3 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Ende Dezember 2021 beschäftigte die Cherry-Gruppe weltweit insgesamt 554 Mitarbeiter in Vollzeit.

In der Gesellschaft gelten keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Aufsichts- oder Verwaltungsorganen.

Die Cherry AG führt mit ihren Tochtergesellschaften Cherry Europe GmbH und Cherry Digital Health GmbH in Deutschland am Standort Auerbach einen gemeinsamen Betrieb mehrerer Unternehmen, in dem ein lokaler Betriebsrat gebildet worden ist. Darüber hinaus bestehen weder in- oder ausländische lokale Betriebsräte noch ein Gesamt- oder ein Konzernbetriebsrat in den Gesellschaften der Cherry-Gruppe. Auf europäischer Ebene wurden weder ein Europäischer Betriebsrat noch ein anderes Vertretungsorgan gebildet.

2.5 Kapitalstruktur und Aktionäre

2.5.1 Grundkapital und Börsennotierung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 24.300.000,00 und ist eingeteilt in 24.300.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile am Grundkapital ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der AG-Satzung ausgeschlossen. Aktien unterschiedlicher Gattungen sind nicht vorhanden. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts keine eigenen Aktien. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung gemäß § 19 der AG-Satzung eine Stimme. Somit bestehen im Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts 24.300.000 Stimmen.

Die Aktien der Gesellschaft (ISIN DE000A3CRRN9) werden seit dem 29. Juni 2021 im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard gehandelt. Die Aktien sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutsche Börse AG handelbar.

Die Aktien der Cherry AG sind globalverbrieft. Die vorhandenen Globalurkunden werden mit der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE unrichtig (vgl. Ziffer 7.1.2). Die globalverbrieften Aktien der Gesellschaft sollen in einer oder mehreren neuen, von der Cherry SE ausgestellten Globalurkunde(n) verbrieft werden.

2.5.2 Genehmigtes Kapital, Bedingtes Kapital und Ermächtigungen an den Vorstand

2.5.2.1 Genehmigtes Kapital

Bei der Cherry AG besteht gemäß § 4 Abs. 3 der AG-Satzung die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 10. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 10.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital**“; im Handelsregister eingetragen als Genehmigtes Kapital 2021/I).

Das Genehmigte Kapital soll fortbestehen und die Satzungsregelung in der AG-Satzung zum Genehmigten Kapital wird daher inhaltlich unverändert, jedoch fortan bezeichnet als „Genehmigtes Kapital 2021/I“ als § 4 Abs. 3 in die SE-Satzung überführt.

2.5.2.2 Bedingtes Kapital

Zudem besteht gemäß § 4 Abs. 4 der AG-Satzung in einer Höhe von EUR 10.000.000,00 ein bedingtes Kapital („**Bedingtes Kapital**“; im Handelsregister eingetragen als Bedingtes Kapital 2021/I). Das Bedingte Kapital soll fortbestehen und die Satzungsregelung in der AG-Satzung zum Bedingten Kapital wird daher inhaltlich unverändert, jedoch fortan bezeichnet als „Bedingtes Kapital 2021/I“ als § 4 Abs. 4 in die SE-Satzung überführt.

2.5.2.3 Ermächtigungen an den Vorstand

Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Cherry AG am 23. Juni 2021 (UR-Nr. H 2719/21 des Notars Sebastian Herrler, München) unter Tagesordnungspunkt 2 Buchstabe a) wurde dem Vorstand die Ermächtigung zur Ausgabe von auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente (gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 400.000.000,00 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts („**WSV-Ermächtigung**“) bis einschließlich 22. Juni 2026 erteilt. Sofern die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in die Rechtsform der SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, gilt die WSV-Ermächtigung somit auch noch für den Vorstand der Cherry SE fort, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt besteht und nicht ausgenutzt worden ist. Zur Bedienung von Ansprüchen aus den im Rahmen der WSV-Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen hat die außerordentliche Hauptversammlung der Cherry AG vom 23. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 2 Buchstabe b) das Bedingte Kapital geschaffen, das in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe durch unveränderte Überführung der Satzungsregelung zum Bedingten Kapital in die SE-Satzung, fortan bezeichnet als „Bedingtes Kapital 2021/I“, fortbesteht.

Die von der außerordentlichen Hauptversammlung der Cherry AG am 23. Juni 2021 (UR-Nr. H 2719/21 des Notars Sebastian Herrler, München) unter Tagesordnungspunkt 3 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts („**Ermächtigungsbeschluss**“) gilt bis einschließlich 22. Juni 2026.

Sofern die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in die Rechtsform der SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, gilt der Ermächtigungsbeschluss auch noch für den Vorstand der Cherry SE fort, soweit er zum Umwandlungszeitpunkt besteht

und nicht ausgenutzt worden ist. Bislang wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

2.5.3 Aktionärsstruktur

Der Gesellschaft sind Beteiligungen an der Cherry AG grundsätzlich nur bekannt, soweit diese durch Stimmrechtsmitteilung nach dem Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz, „WpHG“) mitgeteilt werden. Auf dieser Grundlage lässt sich die Aktionärsstruktur hinsichtlich der nach WpHG meldepflichtigen Beteiligungen zum 6. April 2022 wie folgt zusammenfassen:

Aktionär	Anteil am Grundkapital in % (gerundet)
Argand Partners Fund GP-GP**	30,8
Ophir Asset Management	6,1
DWS Investment	4,9
Swedbank Robur Fonder	5,0
The Capital Group Companies	5,0
UBS Group AG	3,5
Janus Henderson	3,2
Glenernie Capital Ltd	3,2

** Basierend auf einer internen, nicht veröffentlichungspflichtigen Meldung des Investors an die Cherry AG.

Das übrige Grundkapital mit einem Anteil von ca. 38,3 % befindet sich nach Kenntnis der Cherry AG im Streubesitz. Das Vorstandsmitglied Rolf Unterberger hält über eine von ihm beherrschte Beteiligungsgesellschaft im Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts 388.717 Aktien an der Gesellschaft und somit ca. 1,60 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Das Vorstandsmitglied Bernd Wagner hält über eine Beteiligungsgesellschaft im Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts 371.332 Aktien an der Gesellschaft und somit ca. 1,53 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Das Vorstandsmitglied Dr. Udo Streller hält im Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts keine Aktien der Gesellschaft. Das Aufsichtsratsmitglied Joachim Coers hält über eine von ihm beherrschte Beteiligungsgesellschaft im Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts 267.109 Aktien an der Gesellschaft und somit ca. 1,10 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

Keine weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft halten im Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts Aktien der Gesellschaft im Umfang von jeweils direkt oder indirekt mehr als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Auch der Gesamtbesitz an Aktien der Cherry AG aller Aufsichtsratsmitglieder – mit Ausnahme von Joachim Coers – übersteigt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts nicht 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.

3. WESENTLICHE ASPEKTE FÜR DIE FORMWECHSELNDE UMWANDLUNG IN EINE SE

3.1 Wesentliche Gründe für die formwechselnde Umwandlung

Die Cherry-Gruppe zählt zu den technologisch führenden Herstellern von Computer-Peripheriegeräten und vertreibt seine Produkte weltweit mit Schwerpunkten in Europa, Asien und den USA. Dabei ist Deutschland weiterhin der umsatzstärkste Markt. Die Cherry AG besitzt neben ihren zwei (2) unmittelbaren Tochtergesellschaften in Deutschland im Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts auch drei (3) indirekte Tochtergesellschaften in den Vertragsstaaten der Europäischen Union (die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zusammen die „**Mitgliedstaaten**“). Die formwechselnde Umwandlung in die Rechtsform der SE soll die Positionierung der Cherry AG als internationales Unternehmen mit europäischem Ursprung stärken und der Bedeutung der weltweiten Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft aus dem europäischen Heimatstandort heraus Ausdruck verleihen. Die supranationale Rechtsform der SE erleichtert den Auftritt der Gesellschaft in den Mitgliedstaaten und ist auch international als Gesellschaftsform bekannt. Durch die formwechselnde Umwandlung kann die Cherry AG das Wachstum und die etablierte gesellschaftsrechtliche Struktur mit einem dualistischen Verwaltungssystem in der modernen, europäisch geprägten und international bekannten Rechtsform der SE fortführen.

3.2 Alternativen zur formwechselnden Umwandlung

Der Vorstand der Cherry AG hat sich im Vorfeld der formwechselnden Umwandlung eingehend mit etwaigen Alternativen befasst.

Die Rechtsform der SE ist die einzige nach europäischem Recht bestehende Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht. Sie unterstreicht den europäischen Ursprung und die Internationalität der Cherry-Gruppe mit ihren weltweiten Geschäftsaktivitäten und bietet der Gesellschaft einen entsprechenden Marktauftritt. Ferner ermöglicht sie die Beibehaltung der dualistischen Leitungsstruktur und ist auch im Übrigen in weiten Teilen (etwa im Hinblick auf die Ausgestaltung des Kapitals und der Aktionärsrechte) mit einer deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar.

Der Vorstand der Cherry AG ist daher unter Zustimmung des Aufsichtsrats zu dem Ergebnis gekommen, dass es zur Umsetzung der mit der formwechselnden Umwandlung verfolgten Ziele keine Alternative gibt und allein die formwechselnde Umwandlung in eine SE den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft Rechnung trägt.

Die Gründung der SE hätte statt durch formwechselnde Umwandlung auch im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 SE-VO erfolgen können; dieses Verfahren wäre jedoch tatsächlich und rechtlich aufwendiger gewesen.

3.3 Kosten der formwechselnden Umwandlung

Die Kosten im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE werden sich voraussichtlich insbesondere aus den Kosten für vorbereitende Maßnahmen, den Kosten der erforderlichen Prüfung durch den Umwandlungsprüfer, den Kosten der notariellen Beurkundung des Umwandlungsplans, den Kosten der Registereintragungen, den Kosten externer Berater und Übersetzer, den Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen, den Kosten der Umstellung der Börsennotierung von Aktien an der Cherry AG auf Aktien an der Cherry SE sowie den Kosten für die Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens zusammensetzen. Die Kosten für die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung der Cherry AG sind in die Schätzung nicht miteingeflossen, weil diese ohnehin abzuhalten ist. Der Vorstand der Cherry AG geht davon aus, dass die Kosten der formwechselnden Umwandlung EUR 400.000,00 nicht übersteigen.

4. VERGLEICH DER STRUKTURMERKMALE SOWIE DER AKTIONÄRSRECHTE DER CHERRY AG UND DER CHERRY SE

4.1 Einführung

Bei der SE handelt es sich gemäß Art. 1 Abs. 1 SE-VO um eine Handelsgesellschaft in der Form einer europäischen Aktiengesellschaft. Die SE ist eine supranationale Rechtsform, die auf europäischem Recht begründet ist.

Die Rechtsverhältnisse der Cherry SE und die Rechte ihrer Aktionäre bestimmen sich zum einen durch die SE-VO, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt und als gemeinschaftsrechtliche Verordnung den Vorschriften des nationalen Rechts vorgeht. Gemäß Art. 10 SE-VO wird eine SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO selbst – in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaates gegründet wurde. Damit gelten für die Cherry SE zudem das SEAG als deutsches Ausführungsgesetz zur SE-VO und das SEBG sowie ergänzend die für deutsche Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften, insbesondere das AktG. Zudem werden die Rechtsverhältnisse der Cherry AG durch die SE-Satzung und die Beteiligungsvereinbarung, sofern eine solche geschlossen wird, bestimmt.

Eine SE mit Sitz in Deutschland ist in vielen Aspekten einer deutschen Aktiengesellschaft gleichgestellt, sodass für die Cherry SE unter anderem die handels-, steuer- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften gelten, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Cherry AG anzuwenden sind.

4.2 Allgemeine Vorschriften und Auswirkungen der formwechselnden Umwandlung

4.2.1 Rechtspersönlichkeit

Die Cherry SE wird – genau wie die Cherry AG als Aktiengesellschaft deutschen Rechts – Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 1 Abs. 3 SE-VO besitzen. Sie ist eine juristische Person und als solche Trägerin eigener Rechte und Pflichten. Da die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in eine SE gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat, werden die für die Cherry AG zum Zeitpunkt der formwechselnden Umwandlung bestehenden Rechte und Pflichten fortbestehen und von der formwechselnden Umwandlung unberührt bleiben. Insofern bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Eine Vermögensübertragung findet nicht statt.

Aus der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in eine SE ergeben sich in Bezug auf die Rechtspersönlichkeit keine Änderungen.

4.2.2 Grundkapital, Ausgestaltung der Aktien

Während bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts der Mindestnennbetrag des Grundkapitals EUR 50.000,00 beträgt (vgl. § 7 AktG), muss das gezeichnete Grundkapital der SE gemäß Art. 4 Abs. 2 SE-VO mindestens EUR 120.000,00 betragen. Im Übrigen gelten gemäß Art. 5 SE-VO für das Kapital der SE, dessen Erhaltung und dessen Änderungen sowie für die Aktien der SE grundsätzlich die nationalen aktienrechtlichen Vorschriften.

Bei der Cherry SE richten sich Kapitalaufbringung und -erhaltung daher wie bisher bei der Cherry AG nach den Vorschriften des AktG. Insbesondere dürfen daher auch bei der Cherry SE die Aktionäre nach § 66 Abs. 1 AktG nicht von ihren Einlagepflichten gemäß §§ 54, 65 AktG befreit werden, das Verbot der Einlagerückgewährung gemäß § 57 Abs. 1 AktG gilt unverändert, gemäß § 57 Abs. 3 AktG darf nur der Bilanzgewinn an die Aktionäre verteilt werden und ein Erwerb eigener Aktien ist gemäß §§ 71 ff. AktG nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen.

Die Einteilung der Aktien der Cherry AG ändert sich durch die formwechselnde Umwandlung in eine SE nicht. Das Grundkapital der Cherry SE wird weiterhin EUR 24.300.000,00 betragen und in 24.300.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital

von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt sein. Damit wird das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital einer SE in Höhe von EUR 120.000,00 deutlich überschritten.

Es ergeben sich daher aus der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in eine SE in Bezug auf das Grundkapital und die Ausgestaltung der Aktien keine Änderungen.

4.2.3 Genehmigtes und Bedingtes Kapital

Das bei der Cherry AG bestehende Genehmigte Kapital soll fortbestehen, die Satzungsregelung in der AG-Satzung zum Genehmigten Kapital wird daher inhaltlich unverändert, aber fortan mit der geänderten Bezeichnung „Genehmigtes Kapital 2021/I“ in die SE-Satzung überführt. Bei der Cherry SE wird das bisherige Genehmigte Kapital daher in unveränderter Höhe und mit gleicher Zwecksetzung fortbestehen.

Das bei der Cherry AG bestehende Bedingte Kapital soll fortbestehen, die Satzungsregelung in der AG-Satzung zum Bedingten Kapital wird daher inhaltlich unverändert, aber fortan mit der geänderten Bezeichnung „Bedingtes Kapital 2021/I“ in die SE-Satzung überführt. Bei der Cherry SE wird das bisherige Bedingte Kapital daher in unveränderter Höhe und mit gleicher Zwecksetzung fortbestehen.

Nähere Erläuterungen zum genehmigten und bedingten Kapital finden sich ergänzend nachstehend unter Ziffer 6.1.3 sowie im Rahmen der Erläuterung der SE-Satzung unter nachstehender Ziffer 6.2.2.1.

4.2.4 Sitz und Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Wie bei einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht wird der Sitz der SE durch die Satzung bestimmt, wobei der Sitz gemäß Art. 7 Satz 1 SE-VO in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen muss, in dem sich auch die Hauptverwaltung befindet.

Satzungsmäßiger Sitz der Cherry SE wird gemäß § 1 Abs. 2 der SE-Satzung – wie bisher – München, Deutschland, sein. Die Verwaltung der Cherry SE wird weiterhin ebenfalls in München, Deutschland, sein, sodass die Voraussetzungen des Art. 7 Satz 1 SE-VO erfüllt sind.

Im Falle einer deutschen Aktiengesellschaft ist eine identitäts- und rechtsformwahrende grenzüberschreitende Verlegung des Sitzungssitzes nach § 5 AktG nicht möglich. Eine SE kann hingegen gemäß Art. 7 Satz 1, 8 Abs. 1 SE-VO durch Satzungsänderung ihren Sitz in einem rechtlich geregelten Verfahren ohne Auflösung grenzüberschreitend in einen anderen Mitgliedstaat verlegen. Die Sitzverlegung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der eine satzungsändernde Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG

den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten. Für die Cherry SE ist derzeit aber nicht geplant, dass sie ihren Sitz in das Ausland verlegt.

Aufgrund der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in eine SE ergeben sich folglich in Bezug auf den Sitz und die Verwaltung der Gesellschaft keine Änderungen.

4.2.5 Deutscher Corporate Governance Kodex

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium für Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht („**DCGK-Entsprechenserklärung**“). Die DCGK-Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Aktiengesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Der DCGK enthält Vorschriften zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung); zum Teil gibt er wesentliche Normen des geltenden Rechts wieder, zum Teil enthält er Empfehlungen und Anregungen. Die DCGK-Entsprechenserklärung bezieht sich nur auf die im DCGK enthaltenen Empfehlungen.

Die SE-VO enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Anwendbarkeit des DCGK. Über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO findet § 161 AktG jedoch Anwendung, sodass die Cherry SE – wie bereits die Cherry AG – jährlich erklären wird, ob und inwieweit sie den Empfehlungen des DCGK folgt.

Durch die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in eine SE ergeben sich somit in Bezug auf die Anwendung des DCGK keine Änderungen.

4.2.6 Kapitalmarktrechtliche Mitteilungspflichten

Die Regelungen des WpHG und die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) („**MAR**“) finden aufgrund der Börsennotierung auch auf die zukünftige Cherry SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Insiderüberwachung (Art. 7 ff. MAR in Verbindung mit Art. 12 ff. MAR), die Offenlegungsvorschriften (Art. 17 ff. MAR) sowie die Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der Cherry AG auch bei der Cherry SE Aktionärsrechte nach § 44 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten nach §§ 33 ff. WpHG verletzt werden.

Insofern ergeben sich durch die formwechselnde Umwandlung keine Änderungen in Bezug auf die kapitalmarktrechtlichen Mitteilungspflichten. Ebenso wenig

ändern sich durch die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE die anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

4.2.7 Eintragungen in das Handelsregister

Nach § 3 SEAG wird die SE nach den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften in das Handelsregister eingetragen. Da der Sitz der Gesellschaft unverändert bleibt, wird für die Cherry SE weiterhin das Amtsgericht München als Registergericht zuständig sein. Mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung wird die Cherry SE aber eine neue Registernummer erhalten. Nach Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung erfolgen Eintragungen und Einreichungen ausschließlich zum Handelsregister der Cherry SE und damit unter der neuen Registernummer.

4.3 Gründung

Für die Gründung einer SE findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO, das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staates Anwendung, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Da die Cherry AG ihren Sitz in Deutschland haben wird, findet auf ihre Gründung grundsätzlich das deutsche Recht der Aktiengesellschaft, also das AktG Anwendung. Dies gilt auch im Falle der Gründung der SE durch eine formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 37 SE-VO, soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Gründung der Cherry SE werden in nachstehender Ziffer 5 erläutert.

4.4 Rechtsverhältnis zu den Aktionären

Da die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung nach §§ 56 ff. AktG infolge der Verweisung des Art. 5 SE-VO auch auf die SE Anwendung finden, darf die SE insbesondere gemäß § 56 Abs. 1 AktG keine eigenen Aktien zeichnen und gemäß § 57 Abs. 1 AktG den Aktionären die Einlagen nicht zurückgewähren (vgl. vorstehende Ziffer 4.2.2). Außerdem finden die aktienrechtlichen Vorschriften gemäß § 58 Abs. 1 bis 3 AktG zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Bildung von Rücklagen sowie nach § 58 Abs. 4 AktG zur Verteilung des Bilanzgewinns Anwendung. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der SE bestimmen sich – genau wie bei einer deutschen Aktiengesellschaft – gemäß § 60 Abs. 1 AktG nach ihren Anteilen am Grundkapital, sofern die Satzung keine andere Verteilung bestimmt. Auch der aktienrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre gemäß § 53a AktG ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE und ihre Aktionäre anzuwenden.

Auch insoweit ergeben sich daher aus der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in eine SE in Bezug auf das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Aktionären keine Änderungen.

4.5 Verfassung und Organe

4.5.1 Wahlmöglichkeit zwischen monistischem und dualistischem System

Eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts ist mit einem Vorstand gemäß §§ 76 ff. AktG und einem Aufsichtsrat nach §§ 95 ff. AktG zwingend dualistisch aufgebaut. Niemand kann zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sein. Der Vorstand leitet gemäß § 76 Abs. 1 AktG die Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortung, während der Aufsichtsrat für die Überwachung des Vorstands zuständig und dafür insbesondere von diesem regelmäßig nach Maßgabe des § 90 AktG sowie in wichtigen Fällen zu informieren ist. Der Aufsichtsrat überwacht gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Geschäftsführung. Er ist nicht berechtigt, Aufgaben des Vorstands zu übernehmen oder ihn zu Handlungen anzuweisen. Bestimmte Arten von Geschäften dürfen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Der Katalog solcher zustimmungsbedürftiger Geschäfte ist in der Satzung festzulegen und/oder vom Aufsichtsrat zu bestimmen.

Neben dem dualistischen Leitungssystem steht der SE auch das sogenannte monistische Leitungssystem zur Verfügung (Art. 38 lit. b) SE-VO). Die Wahl zwischen beiden Systemen erfolgt in der Satzung. Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt und das andere die Geschäftsleitung überwacht, existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die SE leitet (Verwaltungsrat). Dabei leitet der Verwaltungsrat die SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung gemäß § 22 Abs. 1 SEAG. Die Satzung der Cherry SE sieht in § 6 SE-Satzung – wie bisher – das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) gemäß Art. 39 ff. SE-VO in Verbindung mit §§ 15 ff. SEAG vor, sodass die formwechselnde Umwandlung nicht zu einem Wechsel des Leitungssystems führt. Die formwechselnde Umwandlung führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen wird.

4.5.2 Vorstand

4.5.2.1 Leitung der SE

Hinsichtlich der Leitung der künftigen Cherry SE ergeben sich durch die formwechselnde Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (also der Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Diese Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG.

4.5.2.2 Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft besteht nach § 76 Abs. 2 Satz 1 AktG grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen, wobei er gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als

EUR 3 Mio. – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat. Die Regelung des § 16 SEAG entspricht dieser Vorschrift inhaltlich, sodass auch der Vorstand einer SE mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. aus mindestens zwei Personen besteht, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor.

Die Satzung der Cherry SE sieht in § 7 Abs. 1 vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht und der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Vorstandsmitglieder der Cherry SE werden nach der formwechselnden Umwandlung – vorbehaltlich ihrer Bestellung durch den ersten Aufsichtsrat der Cherry SE (vgl. nachstehende Ziffer 5.8.1) – voraussichtlich sein: Rolf Unterberger (Vorstandsvorsitzender), Bernd Wagner und Dr. Udo Streller.

Die Verpflichtung des Aufsichtsrats nach § 111 Abs. 5 AktG, für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festzulegen, gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch in der dualistisch verfassten SE. Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 eine zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der Cherry AG von mindestens 20 % und eine Frist bis zum 13. Juni 2026 festgelegt. Insofern ergeben sich infolge der formwechselnden Umwandlung in eine SE keine Änderungen.

Im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung des Vorstands ergeben sich aufgrund der formwechselnden Umwandlung grundsätzlich keine Änderungen.

4.5.2.3 Geschäftsführung

Wie für die deutsche Aktiengesellschaft gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Satzung oder der Geschäftsordnung – auch für die SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Ebenso gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz AktG der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder entschieden werden können.

Bei der SE werden Beschlüsse des Vorstands, soweit in der SE-VO oder in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Art. 50 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 Satz 1 SE-VO mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt.

Die SE-Satzung sieht hiervon keine abweichende Regelung vor. Bei der Cherry SE werden daher grundsätzlich sowohl der vorstehende Grundsatz der Mehrheitsentscheidung als auch das gesetzlich vorgesehene Stichentscheidsrecht des Vorstandsvorsitzenden Anwendung finden.

4.5.2.4 Vertretung

Da die SE-VO keine SE-spezifischen Vertretungsregelungen enthält, gelten insofern über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) und (iii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. der Satzung der SE. Wie schon die AG-Satzung sieht auch die SE-Satzung vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten wird (§ 8 Abs. 2 der SE-Satzung).

Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft ergeben sich durch die formwechselnde Umwandlung demnach keine Änderungen.

4.5.2.5 Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Amtsdauer

Wie bei der Aktiengesellschaft werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands nach § 84 AktG, Art. 39 Abs. 2 UAbs. 1 SE-VO grundsätzlich durch den Aufsichtsrat bzw. das Aufsichtsorgan bestellt und abberufen.

Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft werden dabei für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 84 AktG widerrufen.

Demgegenüber werden die Vorstandsmitglieder einer SE nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt. Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist gemäß Art. 46 Abs. 2 SE-VO eine Wiederbestellung möglich. Die SE-Satzung sieht in § 7 Abs. 4 eine Amtszeit von höchstens fünf (5) Jahren vor und lässt eine Wiederbestellung zu. Die Regelung weicht somit nicht von der gesetzlichen Regelung für die Aktiengesellschaft und der bisherigen Situation in der Cherry AG ab. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung auf Ersuchen des Vorstandsmitglieds bzw. (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 und Abs. 4 AktG besteht wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Im Hinblick auf die Bestellung und Abberufung des Vorstands und seiner Amtsdauer ergeben sich aufgrund der formwechselnden Umwandlung folglich keine Änderungen.

4.5.2.6 Grundzüge für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Vergütungssystem, Wettbewerbsverbot und Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf die Grundzüge für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Vergütungssystem börsennotierter Gesellschaften zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach

§§ 87 bis 89 AktG gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass insoweit keine Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen bestehen.

Aufgrund der formwechselnden Umwandlung ergeben sich somit keine Änderungen hinsichtlich der Grundzüge für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, dem Vergütungssystem, dem Wettbewerbsverbot und der Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder.

4.5.2.7 Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildet.

Gemäß § 90 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen. Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Darüber hinaus ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist nach § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.

Über die geschilderten Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat nach § 90 Abs. 3 Satz 1 AktG jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat.

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind gemäß § 90 Abs. 4 AktG möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat nach § 90 Abs. 5 Satz 1 AktG das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen.

Der Vorstand der SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachkommen muss. So hat er gemäß Art. 41 Abs. 1 SE-

VO dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten. Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand nach Art. 41 Abs. 2 SE-VO rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können. Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Wie bei der Aktiengesellschaft kann gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO in Verbindung mit § 18 SEAG auch jedes Aufsichtsratsmitglied einer SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann nach Art. 41 Abs. 4 SE-VO alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen. Gemäß Art. 41 Abs. 5 SE-VO kann jedes Aufsichtsratsmitglied von allen Informationen Kenntnis nehmen, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden.

Auch wenn § 90 AktG im Vergleich zu Art. 41 SE-VO konkreter ausgestaltet zu sein scheint, ergeben sich faktisch durch die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in eine SE hinsichtlich der Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat keine inhaltlichen Änderungen, weil § 90 AktG und Art. 41 SE-VO insoweit trotz unterschiedlicher Formulierung inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleiche Regelungen enthalten. Der zukünftige Vorstand der Cherry SE ist demgemäß in gleichem Umfang wie der Vorstand der Cherry AG gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig.

Die formwechselnde Umwandlung führt im Hinblick auf die Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat daher faktisch zu keiner Änderung.

4.5.2.8 Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sind über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch vom Leitungsorgan (also dem Vorstand) einer dualistischen SE zu beachten. An den diesbezüglichen Pflichten ändert sich durch die formwechselnde Umwandlung für den Vorstand der Cherry SE nichts im Verhältnis zum Vorstand der Cherry AG.

Aufgrund der formwechselnden Umwandlung ergeben sich daher keine Änderungen hinsichtlich der Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

4.5.2.9 Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Nach Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans einer SE nach den im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Über diese Verweisung in das deutsche Recht gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der Cherry SE. Dies umfasst auch die sogenannte *Business Judgement*

Rule für unternehmerische Entscheidungen nach § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG und die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht gemäß § 93 Abs. 4 AktG.

Nach Art. 49 SE-VO dürfen Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der SE schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Lage nach deutschem Aktienrecht, wo eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber allgemein anerkannt ist.

Die formwechselnde Umwandlung führt damit zu keiner Änderung im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder.

4.5.2.10 Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadenersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Auch wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der SE-VO fehlt, besteht auch bei der SE, selbst wenn man hier die Sachnormverweisung des Art. 51 SE-VO nicht für einschlägig erachtet, jedenfalls über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO eine entsprechende Haftung. Die Haftung von Vorstandsmitgliedern, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (vgl. § 117 Abs. 2 AktG bzw. Art. 51 SE-VO).

In Bezug auf die Haftung bei Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft bzw. insoweit pflichtwidrig handelnden Vorstandsmitgliedern führt die formwechselnde Umwandlung nicht zu Änderungen.

4.5.3 Aufsichtsrat

In der dualistisch strukturierten SE überwacht das Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan (Vorstand). Seine Aufgaben und Befugnisse entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft. Dennoch gibt es im Detail einige Unterschiede, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden sollen.

4.5.3.1 Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Wie bei einer Aktiengesellschaft besteht der SE-Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern, wobei die Satzung eine bestimmte höhere Zahl festsetzen kann (Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 SEAG). Wie bereits der Aufsichtsrat der Cherry AG soll der Aufsichtsrat der Cherry SE gemäß § 10 Abs. 1 der SE-Satzung ebenfalls aus sieben (7) Mitgliedern bestehen. Wie bisher bei der Cherry AG werden auch bei der Cherry SE sämtliche Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt werden.

Da die Cherry AG keiner Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) oder dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) unterliegt, wird sich der Aufsichtsrat der Cherry SE auch zukünftig ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen.

4.5.3.2 Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Ist der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt oder ist streitig oder ungewiss, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, ist bei einer Aktiengesellschaft das Statusverfahren nach den §§ 97 bis 99 AktG durchzuführen. Dies gilt über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ebenso für eine dualistische SE mit Sitz in Deutschland. Indirekt ergibt sich die Anwendbarkeit des Statusverfahrens auch aus § 17 Abs. 4 SEAG. Diese Vorschrift nimmt insofern eine SE-spezifische Modifikation der Regelung des Aktiengesetzes vor, als auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist.

4.5.3.3 Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft können nach § 100 Abs. 1 Satz 1 AktG nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Gemäß Art. 47 Abs. 1 UAbs. 1 SE-VO ist zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zulässig, dies jedoch nur, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SE nichts anderes bestimmt. Demnach ist die Mitgliedschaft juristischer Personen im Aufsichtsrat der Cherry SE – wie auch für eine deutsche Aktiengesellschaft – nicht möglich.

Die übrigen persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach § 100 Abs. 2 AktG gelten über den Verweis des Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO für die SE mit Sitz in Deutschland. Die persönlichen Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Cherry AG und der Cherry SE sind somit deckungsgleich.

Nach der Neuregelung des § 100 Abs. 5 AktG muss bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a Satz 2 Handelsgesetzbuch („HGB“) sind, mindestens ein Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung sowie ein weiteres Aufsichtsratsmitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Als kapitalmarktorientierte Gesellschaft gemäß § 316a Satz 2 Nr. 1 HGB in Verbindung mit § 264d HGB fällt die Cherry AG ebenso unter diese Vorgabe wie die zukünftige Cherry SE. Die Neuregelung wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität vom 3. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1534-1567 vom 10. Juni 2021, „FISG“) eingeführt, das nach Art. 27 Abs. 1 FISG am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Nach der Übergangsregelung gemäß § 12 Abs. 6 des Einführungsgesetz zum Aktiengesetz („EGAktG“) musste die Vorschrift bei der Bestellung des Aufsichtsrats der Cherry

AG nicht beachtet werden, weil diese vor dem 1. Juli 2021 erfolgt ist. Die Neuregelung ist aber für die Hauptversammlung am 8. Juni 2022 anzuwenden, in der die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE bestellt werden sollen. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen zudem in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist. Diese aktienrechtlichen Vorgaben gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Cherry SE.

Es ist vorgesehen, dass die bisherigen sieben (7) Aufsichtsratsmitglieder der Cherry AG auch Aufsichtsratsmitglieder der Cherry SE werden. Die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 5 AktG wurden von der Cherry AG auch bisher schon erfüllt, denn Joachim Coers, Heather Faust, Tariq Osman und Dino Sawaya verfügen über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und James Burns verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 5 AktG werden insoweit weiterhin durch die Aufsichtsratsmitglieder James Burns bzw. Joachim Coers, Heather Faust, Tariq Osman und Dino Sawaya erfüllt, von denen James Burns über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügt und Joachim Coers, Heather Faust, Tariq Osman und Dino Sawaya jeweils über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügen.

Aufgrund der formwechselnden Umwandlung ergeben sich im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder keine Änderungen.

4.5.3.4 Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

In einer nicht mitbestimmten Aktiengesellschaft werden die Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt. Dies gilt gemäß Art. 40 Abs. 2 SE-VO gleichermaßen für eine nicht mitbestimmte SE. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt somit bei der Cherry AG wie auch bei der künftigen Cherry SE ausschließlich durch die Hauptversammlung.

Da die Kontinuität der Ämter der bestellten Aufsichtsratsmitglieder der Cherry AG aus rechtlicher Sicht nicht zweifelsfrei ist, ordnet Ziffer 7.1 des Umwandlungsplans an, dass die Ämter mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung enden. Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats, Herr Marcel Stolk, Herr James Burns, Herr Joachim Coers, Frau Heather Faust, Herr Steven M. Greenberg, Herr Tariq Osman und Herr Dino Sawaya sollen durch die Hauptversammlung der Cherry AG, die am 8. Juni 2022 über die Zustimmung zur formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE beschließt, zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE gewählt werden.

4.5.3.5 Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt,

nicht mitgerechnet. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, sodass bei der SE grundsätzlich längere Amtsperioden für Aufsichtsratsmitglieder als bei der Aktiengesellschaft möglich sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft zulässig.

Die Regelung des § 10 Abs. 2 der SE-Satzung über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder sieht die gleiche Amtsdauer wie die bisherige Regelung bei der Cherry AG vor. In der Cherry AG werden die Aufsichtsratsmitglieder bisher, vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl, für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Nach § 10 Abs. 2 der SE-Satzung werden die Aufsichtsratsmitglieder der Cherry SE, vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl, ebenfalls bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei auch in diesem Fall das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE läuft dagegen nur bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Cherry SE beschließt, sodass vorsorglich die Anforderungen nach Art. 15 Abs. 1 der SE-VO in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 1 AktG für die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrats eingehalten werden. In der Satzung der Cherry SE sind hinsichtlich der Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern keine Einschränkungen enthalten. Vielmehr wird ausdrücklich klargestellt, dass Wiederbestellungen zulässig sind.

Die formwechselnde Umwandlung führt daher – abgesehen von der kürzeren Amtsdauer der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats – zu keinen Änderungen bezüglich der Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder.

4.5.3.6 Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

In einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Außerdem hat das zuständige Gericht nach § 103 Abs. 3 AktG auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Da weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regeln, gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch hier die Vorschriften des Aktiengesetzes, sodass sich insoweit durch die formwechselnde Umwandlung nichts ändert. Die SE-Satzung enthält – wie die AG-Satzung – keine anderen Mehrheitserfordernisse oder weiteren Erfordernisse für die Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Abberufung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat.

Die formwechselnde Umwandlung führt daher zu keinen Änderungen bezüglich der Möglichkeiten zur Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern.

4.5.3.7 Gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern

Grundsätzlich ergeben sich keine Änderungen durch die formwechselnde Umwandlung im Hinblick auf die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern. Falls dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht nach § 104 AktG auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind diese aktienrechtlichen Vorschriften auch auf die SE anwendbar.

Durch die formwechselnde Umwandlung ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Möglichkeit der gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern.

4.5.3.8 Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE kann eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen soll, ist eine parallele Mitgliedschaft in beiden Gremien nach § 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 SE-VO nicht möglich. Allerdings macht das Aktiengesetz eine Ausnahme für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied fehlt oder verhindert ist. Dann kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern dieser Vorstandsmitglieder bestellen, wobei die so Bestellten während dieser Zeit ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben können. Die Bestellung muss für einen im Voraus begrenzten Zeitraum erfolgen, der höchstens ein Jahr umfasst; eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist gemäß § 105 Abs. 2 AktG zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt.

Art. 39 Abs. 3 SE-VO sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass ein Aufsichtsratsmitglied zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt wird, wobei auch hier während dieser Zeit das Amt der betreffenden Person als Mitglied des Aufsichtsorgans ruht. Der deutsche Gesetzgeber hat von der in der Verordnung einge-

räumten Möglichkeit, eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, Gebrauch gemacht und insoweit die Vorgaben aus dem AktG nach § 15 SEAG übernommen. Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der Cherry AG und der Cherry SE.

Im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat führt die formwechselnde Umwandlung zu keiner Änderung.

4.5.3.9 Innere Ordnung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Gesetz oder Satzung ist der Aufsichtsrat nach § 108 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 AktG beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, mindestens aber drei Aufsichtsratsmitgliedern an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Auch wenn der Aufsichtsrat einer SE nach Art. 42 Satz 1 SE-VO nur verpflichtet ist, einen Vorsitzenden zu wählen, hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die SE-Satzung sieht die Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters in § 11 Abs. 1 vor.

Der Aufsichtsrat einer SE ist nach Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Für die Beschlussfassung ist gemäß Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Nach dem Grundsatz des Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag, und zwar ohne dass es einer zweiten Beschlussfassung bedarf. Die SE-Satzung sieht in § 14 Abs. 5 vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens aber drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Diese Regelung zur Beschlussfähigkeit entspricht der Regelung für die Cherry AG in § 13 Abs. 5 der AG-Satzung, sodass sich diesbezüglich durch die formwechselnde Umwandlung keine Änderungen ergeben. Ebenso werden Beschlüsse des Aufsichtsrats der Cherry SE so wie bislang in der Cherry AG auch künftig mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

Der Aufsichtsrat einer SE kann, ebenso wie bei der Aktiengesellschaft, Ausschüsse bilden und diesen auch Entscheidungsbefugnisse zuweisen. Der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a Satz 2 HGB ist, hat gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG in seiner Neufassung durch das FISG einen Prüfungsausschuss einzurichten. Als kapitalmarktorientierte Gesellschaft gemäß § 316a Satz 2 Nr. 1 HGB in Verbindung mit § 264d HGB fällt die Cherry AG ebenso unter diese Vorgabe wie die zukünftige Cherry SE. Für die Cherry AG gilt die Neuregelung gemäß § 26k Abs. 2 EGAktG seit dem 1. Januar 2022, sodass sich für die Cherry SE insoweit keine Änderungen ergeben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen gemäß § 107 Abs. 4 Satz 3 AktG die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen (vgl. auch vorstehende Ziffer 4.5.3.3). Diese Maßgabe gilt gemäß § 12 Abs. 6 EGAktG für die Cherry AG nur bei Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach dem 1. Juli 2021. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten diese aktienrechtlichen Vorschriften auch für die Cherry SE. Die Vorschriften sind auf die Cherry SE aufgrund der Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder, die sodann den Prüfungsausschuss einrichten und dessen Mitglieder bestellen, anzuwenden. Die Voraussetzungen nach §§ 107 Abs. 4 Satz 3, 100 Abs. 5 AktG wurden von der Cherry AG auch bisher schon erfüllt. Die Anforderungen können insoweit weiterhin durch die Aufsichtsratsmitglieder James Burns und Heather Faust bzw. Dino Sawaya erfüllt werden, die in der Cherry AG Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, und die – vorbehaltlich der Bestellungskompetenz des Aufsichtsrats der Cherry SE – auch zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Cherry SE bestellt werden sollen. Es ist zudem beabsichtigt, den Prüfungsausschuss so zu besetzen, dass mindestens 50 % der Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben nach der Neufassung des § 107 Abs. 4 Satz 4 AktG durch das FISG ein besonderes Auskunftsrecht gegenüber den Leitern der Zentralbereiche der Gesellschaft, die für Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss betreffen. Für die Cherry AG ist diese Regelung gemäß § 26k Abs. 2 EGAktG seit dem 1. Januar 2022 anwendbar. Diese aktienrechtlichen Bestimmungen gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Cherry SE, sodass sich insoweit für die zukünftige Cherry SE keine Änderungen ergeben.

Die formwechselnde Umwandlung führt folglich im Grundsatz zu keinen Änderungen hinsichtlich der inneren Ordnung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats. Die Neuregelungen durch das FISG bezüglich der Bildung, Zusammensetzung und den Aufgaben bzw. Rechten des Prüfungsausschusses wurden – unabhängig von ihrer Anwendbarkeit – bereits von der Cherry AG beachtet, sodass sich auch hieraus keine Änderungen für die zukünftige Cherry SE ergeben.

4.5.3.10 Einberufung des Aufsichtsrats

Zwischen der Cherry AG und der Cherry SE bestehen hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats keine Unterschiede. Da weder die SE-VO noch das SEAG Vorschriften zur Einberufung des Gremiums enthalten, ist über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die für die Aktiengesellschaft geltende Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Findet diese Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst das Gremium einberufen. In börsennotierten Gesellschaften muss der Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Dies gilt auch für die SE.

In Bezug auf die Einberufung des Aufsichtsrats ergeben sich durch die formwechselnde Umwandlung daher keine Änderungen.

4.5.3.11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist nach § 111 Abs. 1 AktG die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand. Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 SE-VO enthaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Das Aufsichtsorgan der SE ist – wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, dem gemäß § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG Maßnahmen der Geschäftsführung nicht übertragen werden können – nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO nicht berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft selbst zu führen. In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zwischen den beiden Rechtsformen.

Sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE sollen bestimmte Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In der Aktiengesellschaft können diese Geschäfte gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG in der Satzung aufgeführt werden, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist, da es auch genügt, wenn der Aufsichtsrat solche Geschäfte an einem anderen Ort, etwa in einer Geschäftsordnung festlegt. Insofern sind die Vorgaben bei der SE strenger, da hier nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zwingend in der Satzung enthalten sein muss. Jedoch können Mitgliedstaaten gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan auch selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann. Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit in § 19 SEAG Gebrauch gemacht.

Aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Anforderungen enthält die SE-Satzung in § 9 Abs. 1 einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstands. Zudem sieht die SE-Satzung in § 9 Abs. 2 vor, dass der Aufsichtsrat der Cherry SE darüber hinaus weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen bestimmen kann, die seiner Zustimmung bedürfen. Verweigert der Aufsichtsrat bei einer

Maßnahme seine Zustimmung, kann die Zustimmung nach Auffassung des Vorstands durch die Hauptversammlung nach näherer Maßgabe von § 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG ersetzt werden. Zwar enthalten weder SE-VO noch SEAG eine dem § 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AktG entsprechende Vorschrift. Dies folgt jedoch aus der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der Aktiengesellschaft als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist in § 111 Abs. 2 Satz 1 AktG ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann. Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann. Die bei der Aktiengesellschaft gemäß § 111 Abs. 3 AktG bestehende Kompetenz des Aufsichtsrats, mit einfacher Mehrheit eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert, besteht gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO, der auf die entsprechenden Befugnisse bei nationalen Aktiengesellschaften verweist, auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Abgesehen davon, dass ein Katalog von zustimmungsbedürftigen Geschäften nunmehr zwingend in der Satzung der Cherry SE enthalten sein muss, bestehen hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats keine Unterschiede zwischen der Cherry AG und der Cherry SE.

4.5.3.12 Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheit

Die Aufsichtsratsmitglieder haben gemäß § 116 Satz 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden. Die Aufsichtsratsmitglieder sind nach § 116 Satz 2 AktG insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Gemäß § 116 Satz 3 AktG sind sie namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen. Aufgrund der Verweisung in Art. 51 SE-VO gilt dieser Haftungsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Aufsichtsratsmitglieder Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der SE schaden könnten, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Informationsweitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder wenn die Informationsweitergabe im öffentlichen Interesse liegt. Auch wenn in der SE-VO anders als im Aktiengesetz die Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit hinaus besonders erwähnt wird, ergeben sich in der Sache keine Veränderungen. Im deutschen Aktienrecht ist das Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über

die Amtszeit hinaus allgemein anerkannt. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten der Aufsichtsratsmitglieder der Cherry SE entsprechen demgemäß denen der Aufsichtsratsmitglieder der Cherry AG.

Die formwechselnde Umwandlung führt demnach zu keinen Änderungen bezüglich der Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder.

4.5.3.13 Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer deutschen Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in Deutschland die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG, der über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO Anwendung findet. Es bestehen in dieser Hinsicht keine Unterschiede zwischen der Cherry AG und der Cherry SE.

In Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern ergeben sich aufgrund der formwechselnden Umwandlung daher keine Änderungen.

4.5.3.14 Vergütungssystem und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des AktG zum Vergütungssystem und zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder gemäß §§ 113 bis 115 AktG gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der Cherry SE ist so wie bisher bei der Cherry AG in der Satzung festgeschrieben.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Cherry SE soll entsprechend der bisherigen Regelung in § 14 der Satzung der Cherry AG beibehalten werden. Die bisherige Satzungsregelung in § 14 der AG-Satzung soll daher für die zukünftige Cherry SE übernommen werden und wurde in § 15 der SE-Satzung ohne Änderungen überführt.

Für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ergeben sich daher keine Unterschiede zwischen der Cherry AG und der zukünftigen Cherry SE und die formwechselnde Umwandlung führt folglich zu keinen Änderungen.

4.5.4 Hauptversammlung

Die Bestimmungen des AktG für die Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft gelten aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO grundsätzlich ebenso für die Hauptversammlung der SE. Etwaige Abweichungen im Detail sind nachfolgend im Überblick dargestellt.

4.5.4.1 Rechte der Hauptversammlung

Aufgrund der Verweisung des Art. 52 UAbs. 1 SE-VO verfügt die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland über die Rechte und Zuständigkeiten, die ihr durch die SE-VO oder das SEAG zugewiesen sind. Aus der SE-VO ergeben sich unter anderem Zuständigkeiten der Hauptversammlung für die grenzüberschreitende Sitzverlegung nach Art. 8 Abs. 4 und Abs. 6 SE-VO, für die Gründung durch Verschmelzung gemäß Art. 23 Abs. 1 SE-VO, für die Gründung einer Holding-SE nach Art. 32 Abs. 6 Satz 1 SE-VO, für die Auflösung gemäß Art. 63 SE-VO sowie die Rückumwandlung der SE in eine Aktiengesellschaft nach Maßgabe von Art. 66 Abs. 6 SE-VO. Zudem beschließt die Hauptversammlung der SE in Angelegenheiten, die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft durch oder aufgrund aktienrechtlicher Vorschriften übertragen worden sind gemäß Art. 52 UAbs. 2 SE-VO. Dies sind insbesondere die in § 119 Abs. 1 AktG aufgeführten Zuständigkeiten, die sich zum Teil mit den in der SE-VO geregelten Zuständigkeiten der Hauptversammlung überschneiden. Daneben findet aufgrund der Verweisung in Art. 52 UAbs. 2 SE-VO auch § 119 Abs. 2 AktG Anwendung und der Vorstand der SE kann – wie auch bei der deutschen Aktiengesellschaft – eine Entscheidung der Hauptversammlung über Maßnahmen der Geschäftsführung verlangen. Weiterhin ergeben sich aus den §§ 120a, 71 Abs. 1 Nr. 8 und § 221 AktG Kompetenzen der Hauptversammlung, die für die SE so wie auch für jede deutsche Aktiengesellschaft gelten.

Die Hauptversammlung der Cherry SE hat daher zusätzliche Kompetenzen, die spezifisch für die SE in der SE-VO geregelt sind. Davon abgesehen entsprechen die Rechte der Hauptversammlung der Cherry SE aber denen der Hauptversammlung der Cherry AG.

4.5.4.2 Einberufung der Hauptversammlung

Hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung bei der Aktiengesellschaft und bei der SE gelten aufgrund der Verweisung in Art. 54 Abs. 2 SE-VO dieselben aktienrechtlichen Vorschriften, das heißt, die Hauptversammlung ist gemäß § 121 Abs. 1 AktG in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Im letzteren Fall hat gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG auch der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen.

Ein Unterschied besteht lediglich darin, dass die Hauptversammlung bei der Cherry SE so einberufen werden muss, dass sie gemäß Art. 54 Abs. 1 SE-VO in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden kann, während es bei der Cherry AG gemäß § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG acht Monate sind.

4.5.4.3 Minderheitsrechte

Bei einer deutschen Aktiengesellschaft ist die Hauptversammlung gemäß § 122 Abs. 1 AktG einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwan-

zigsten Teil des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In gleicher Weise können gemäß § 122 Abs. 2 AktG Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht gemäß § 122 Abs. 3 Satz 1 AktG die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen.

Für die SE ist gemäß Art. 55 SE-VO und § 50 SEAG eine inhaltlich ähnliche Regelung vorgesehen. Im Detail bestehen Abweichungen, so hinsichtlich der Frist von zwei Monaten für die Entsprechung des Verlangens gemäß Art. 55 Abs. 3 SE-VO; im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 1 AktG ist ferner eine Vorbesitzzeit vor Stellung des Antrags auf Einberufung einer Hauptversammlung oder Ergänzung der Tagesordnung bei einer SE keine Antragsvoraussetzung; die für die SE geltenden Regelungen sind somit aktionärsfreundlicher.

Im Ergebnis ergeben sich jedoch infolge der formwechselnden Umwandlung keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Minderheitsrechte.

4.5.4.4 Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung einer SE verweist Art. 53 SE-VO auf die im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Vorschriften.

Es gelten somit die auch derzeit für die Cherry AG anwendbaren Vorschriften und aus der formwechselnden Umwandlung in die Cherry SE ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen für die Organisation oder den Ablauf der Hauptversammlung.

4.5.4.5 Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre

In der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft ist jedem Aktionär gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheit der Gesellschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Gleiches gilt aufgrund der Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die Hauptversammlung der SE.

Es ergeben sich daher aufgrund der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE keine Änderungen im Hinblick auf das Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung.

4.5.4.6 Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts bedürfen gemäß § 133 Abs. 1 AktG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Die AG-Satzung enthält in § 20 insoweit keine Abweichung und bestimmt für die Fälle, in denen die Bestimmungen des Aktiengesetzes eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG etwa auch §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG), dass die Beschlüsse mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden.

Einfache Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE werden gemäß Art. 57 SE-VO mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen, müssen bei der SE nach Auffassung des Vorstands so angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht (siehe hierzu nachstehende Ziffer 4.5.4.7). Für die deutsche börsennotierte SE ist dies ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht. Die SE-Satzung sieht in § 21 Satz 1 – genau wie die AG-Satzung – vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

An dem für die Cherry AG nach § 133 AktG geltenden Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung ändert die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in eine SE somit der Sache nach nichts. In den Fällen, für die das AktG oder das UmwG weitere Beschlusserfordernisse, namentlich eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, bestimmt, die durch die Satzung nicht herabgesetzt werden können, gilt dies auch bei der Cherry SE, so dass sich auch insoweit durch die formwechselnde Umwandlung in die SE keine Veränderungen ergeben.

4.5.4.7 Satzungsändernde und andere qualifizierte Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts bedürfen gemäß §§ 179 Abs. 2, 133 Abs. 1 AktG einer Kapitalmehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann nach § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG eine andere Kapitalmehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit. Auch soweit die Satzungsänderung einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktio-

näre im Rahmen von Kapitalerhöhungen enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, namentlich beim genehmigten Kapital, bedarf es ergänzend zur einfachen Stimmenmehrheit zumindest der in § 186 Abs. 3 AktG bestimmten Kapitalmehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals. Zwingende Drei-Viertel-Kapitalmehrheiten gibt es ferner etwa bei der Zustimmung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft zu Umwandlungsmaßnahmen oder Unternehmensverträgen. Die AG-Satzung sieht derzeit in § 20 Satz 1 vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

Die Änderung der Satzung der SE bedarf gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen. Nach Art. 59 Abs. 2 SE-VO kann aber jeder Mitgliedsstaat für Satzungsänderungen bestimmen, dass die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist. Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht. Gemäß § 51 Satz 1 SEAG kann die Satzung bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss zur Sitzverlegung nach Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, § 51 Satz 2 SEAG. Dementsprechend bedarf es nach § 21 Satz 2 der SE-Satzung für Satzungsänderungen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.5.4.8 Beschlusskontrolle

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur Beschlussanfechtung bzw. materiellen Beschlusskontrolle. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten die Vorschriften des AktG zur Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen nach den §§ 241 ff. AktG daher unverändert auch für die Cherry SE.

Es ergeben sich daher aufgrund der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE keine Änderungen im Hinblick auf die Anfechtung und Kontrolle von Hauptversammlungsbeschlüssen.

4.5.4.9 Ersatzansprüche gegen Gesellschaftsorgane, Aktionärsklagen

Die Vorschriften gemäß §§ 147 ff. AktG über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und zu Aktionärsklagen gelten aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gleichermaßen für die Cherry SE.

Es ergeben sich daher aufgrund der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE keine Änderungen im Hinblick auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane und zu Aktionärsklagen.

4.6 Rechnungslegung

Hinsichtlich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie sonstiger Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, gelten bei der Cherry SE gemäß Art. 61 SE-VO die für eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts maßgeblichen Vorschriften. Im Übrigen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes und des Handelsgesetzbuchs über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) und Art. 52 UAbs. 2 SE-VO Anwendung.

Es ergeben sich daher aufgrund der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE keine Änderungen im Hinblick auf die Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

4.7 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Aufgrund der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO finden auf die SE in Bezug auf Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung die aktienrechtlichen Regelungen Anwendung.

Es ergeben sich daher aufgrund der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE keine Änderungen im Hinblick auf Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung.

4.8 Konzernrecht

Die konzernrechtlichen Regelungen des Aktiengesetzes finden auf eine SE mit Sitz in Deutschland in gleicher Weise wie auf eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts Anwendung. Dies gilt sowohl für eine SE als herrschendes Unternehmen als auch für eine SE als abhängiges Unternehmen, und insbesondere für Unternehmensverträge, faktische Konzernierung und den Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen Barabfindung.

Es ergeben sich daher aufgrund der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE keine Änderungen im Hinblick auf das Konzernrecht.

4.9 Auflösung und Nichtigkeitserklärung der Kapitalgesellschaft

Gemäß Art. 63 SE-VO finden auf die SE hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren die Rechtsvorschriften Anwendung, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründet worden ist. Insoweit werden sich durch die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in eine SE keine Änderungen ergeben. Allerdings würde eine grenzüberschreitende Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat nicht zur Auflösung führen (vgl. vorstehende Ziffer 4.2.4).

5. DURCHFÜHRUNG UND VERFAHRENSCHRITTE DER FORMWECHSELNDEN UMWANDLUNG

Im Folgenden wird die Durchführung der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE dargestellt. Die formwechselnde Umwandlung setzt voraus, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft dieser Maßnahme auf Grundlage des Umwandlungsplans zustimmt und die SE-Satzung genehmigt. Die formwechselnde Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts München wirksam.

5.1 Aufstellung des Umwandlungsplans

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand der Cherry AG einen Umwandlungsplan aufzustellen. Der Umwandlungsplan einschließlich des Entwurfs der SE-Satzung für die künftige Cherry SE wurde am 8. April 2022 in notariell beurkundeter Form aufgestellt (UVZ-Nr. H 1549/2022 des Notars Sebastian Herrler in München). Art. 37 Abs. 4 SE-VO enthält keine konkreten Vorgaben für den Inhalt des Umwandlungsplans und auch das SEAG legt keinen Mindestinhalt fest. Der Vorstand der Cherry AG hat sich deshalb an den Vorgaben in Art. 20 SE-VO für den Verschmelzungsplan bei der Gründung einer SE im Wege der Verschmelzung orientiert, soweit sich diese Vorgaben nicht speziell auf die Verschmelzung beziehen und auch im Rahmen einer Gründung der SE durch formwechselnde Umwandlung sinnvoll erscheinen. Zudem hat der Vorstand der Cherry AG die Vorgaben für einen Umwandlungsbeschluss gemäß §§ 193 ff. UmwG berücksichtigt, soweit dies sinnvoll erscheint.

Der Umwandlungsplan und die als Anlage beigefügte SE-Satzung werden neben anderen Unterlagen ab der Einberufung der Hauptversammlung der Cherry AG, die über die formwechselnde Umwandlung beschließen soll, in den Geschäftsräumen der Cherry AG, Einsteinstraße 174, c/o Design Offices Bogenhausen, 81677 München, Deutschland, ausliegen und auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein unter

<https://ir.cherry.de/de/home/annual-general-meeting/>.

Der Aufsichtsrat der Cherry AG hat durch Beschluss vom 20. April 2022 der formwechselnden Umwandlung und dem vom Vorstand aufgestellten Umwandlungsplan zugestimmt und beschlossen, der ordentlichen Hauptversammlung der Cherry AG am 8. Juni 2022 auch seitens des Aufsichtsrats die Zustimmung zum Umwandlungsplan vorzuschlagen. Der Umwandlungsplan wird in nachstehender Ziffer 6.1 erläutert.

5.2 Umwandlungsbericht

Der Vorstand der Aktiengesellschaft, die in eine SE umgewandelt werden soll, hat gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO einen Bericht zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen dargelegt werden, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer hat.

In Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Vorstand der Cherry AG den vorliegenden Umwandlungsbericht erstellt. Er dient insbesondere der Information der Aktionäre der Cherry AG für die Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung der Cherry AG am 8. Juni 2022 über die formwechselnde Umwandlung. Wie der Umwandlungsplan wird der Umwandlungsbericht ab der Einberufung der Hauptversammlung der Cherry AG, die über die formwechselnde Umwandlung beschließen soll, in den Geschäftsräumen der Cherry AG, Einsteinstraße 174, c/o Design Offices Bogenhausen, 81677 München, Deutschland, ausliegen und auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein unter

<https://ir.cherry.de/de/home/annual-general-meeting>.

5.3 Kapitaldeckungsbescheinigung

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist vor der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur formwechselnden Umwandlung der Cherry AG und die Genehmigung der SE-Satzung beschließt, von einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Dieser in dem vorliegenden Umwandlungsbericht als Umwandlungsprüfer bezeichnete Sachverständige ist nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO in Verbindung mit § 10 UmwG durch das für die Cherry AG zuständige Gericht zu bestellen. Zum Umwandlungsprüfer wurde durch Beschluss des zuständigen Landgerichts München I vom 3. Februar 2022 die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf, bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat seine Prüfung durchgeführt und am 25. April 2022 eine Bescheinigung mit folgendem Ergebnis ausgestellt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise unter Zugrundelegung der in dieser Stellungnahme dargelegten Überlegungen und Methodik

bestätigen wir, dass die Cherry AG, München, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Diese Bescheinigung wird ab der Einberufung der Hauptversammlung der Cherry AG, die über die formwechselnde Umwandlung beschließen soll, auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein unter

<https://ir.cherry.de/de/home/annual-general-meeting/>.

Auf der Grundlage der herrschenden Auffassung, der sich der Vorstand der Cherry AG anschließt, ist neben der Umwandlungsprüfung durch den Umwandlungsprüfer eine zusätzliche Gründungsprüfung durch einen externen Gründungsprüfer nach den aktienrechtlichen Gründungsvorschriften, insbesondere § 33 Abs. 2 AktG, nicht erforderlich. Neben der vom Umwandlungsprüfer erteilten Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO besteht weder ein Bedürfnis noch eine rechtliche Grundlage für eine solche Prüfung, da Art. 37 Abs. 6 SE-VO hierfür eine Spezialvorschrift enthält. Auch ein Gründungsbericht nach § 32 AktG ist nach herrschender Auffassung, welcher sich der Vorstand der Cherry AG anschließt, nicht erforderlich. Dieses Ergebnis lässt sich auch aus den in § 75 Abs. 2 UmwG und § 245 Abs. 4 UmwG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken ableiten. Danach sind Gründungsprüfung und Gründungsbericht nicht erforderlich, wenn der ursprüngliche Rechtsträger bereits selbst entsprechend strengen Gründungsvorschriften unterlag. Diese Voraussetzungen liegen vor, weil die genannten Vorschriften bei der Gründung der Cherry AG im Wege eines Formwechsels nach UmwG beachtet und deren Anforderungen erfüllt wurden. Der Vorstand der Cherry AG teilt ferner die verbreitete Ansicht, dass eine interne Gründungsprüfung über den Hergang der Gründung durch formwechselnde Umwandlung und ein entsprechender Prüfungsbericht gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 33 Abs. 1 AktG nicht geboten ist. In Absprache mit dem zuständigen Registergericht wird daher auch auf die Durchführung einer internen Gründungsprüfung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats verzichtet.

5.4 Offenlegung

Der Umwandlungsplan ist gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die formwechselnde Umwandlung beschließt, offen zu legen. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung des Umwandlungsplans zum Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts München zum Zwecke der Offenlegung und eine entsprechende Bekanntmachung durch das Registergericht. Nach überwiegender Auffassung der Literatur gilt diese Offenlegungsverpflichtung nicht für den Umwandlungsbericht. In Abstimmung mit dem zuständigen Registergericht wird daher nur der Umwandlungsplan zur Offenlegung eingereicht.

Der Vorstand wird deshalb den Umwandlungsplan rechtzeitig zur Einhaltung der vorstehend genannten Monatsfrist zum Handelsregister beim für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht München zum Zwecke der Offenlegung einreichen.

5.5 Ordentliche Hauptversammlung der Cherry AG

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung und die Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Cherry AG. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Cherry AG legen daher der ordentlichen Hauptversammlung der Cherry AG am 8. Juni 2022 den Umwandlungsplan mit der SE-Satzung unter Tagesordnungspunkt 9 zur Beschlussfassung vor. Dieser Beschluss bedarf gemäß § 133 Abs. 1 AktG i.V.m. § 20 der AG-Satzung einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 1 UmwG einer Kapitalmehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Die Hauptversammlung bestellt zudem im Rahmen der Beschlussfassung über den Umwandlungsplan auch den Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Cherry SE sowie den Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht der unterjährigen Finanzberichte bis zur ordentlichen Hauptversammlung des dem ersten Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres. Der Aufsichtsrat schlägt hierzu der ordentlichen Hauptversammlung die Bestellung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart, Zweigniederlassung Essen, vor.

Es ist vorgesehen, dass die Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE beschließt, auch die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE wählt (siehe dazu auch [Ziffer 5.8.2](#)). Die entsprechenden Wahlen sind unter Tagesordnungspunkt 10 der Einladung für die Hauptversammlung am 8. Juni 2022 zur Beschlussfassung vorgesehen.

5.6 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer

Im Zusammenhang mit der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in eine SE ist nach Art. 12 Abs. 2 SE-VO ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Cherry SE nach den Bestimmungen des SEBG durchzuführen. Ziel dieses Verfahrens ist gemäß § 13 Abs. 1 SEBG grundsätzlich der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Die Beteiligungsvereinbarung soll insbesondere das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder durch ein sonstiges Verfahren oder sonstige Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 SEBG regeln. Für den Fall, dass die Parteien eine Beteiligungsvereinbarung über die Mitbestimmung treffen, ist gemäß § 21 Abs. 3 SEBG deren Inhalt festzulegen. Da es sich um eine SE-Gründung durch formwechselnde Umwandlung handelt, muss eine Beteiligungsvereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 SEBG in Bezug auf alle Kompo-

nenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten, welches in der Cherry AG besteht.

Die SE-Satzung darf nach Art. 12 Abs. 4 SE-VO zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu der Beteiligungsvereinbarung stehen. Sollte sich ein solcher Widerspruch ergeben, wäre die SE-Satzung durch einen Hauptversammlungsbeschluss anzupassen.

Das Verfahren zur Verhandlung über den Abschluss der Beteiligungsvereinbarung beginnt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 SEBG mit der Information der Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse bzw. der Arbeitnehmer in der umzuwandelnden Gesellschaft, den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben in den Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben sowie der schriftlichen Aufforderung, ein besonderes Verhandlungsgremium zu bilden. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 SEBG muss die Information unaufgefordert und unverzüglich spätestens nach Offenlegung des Umwandlungsplans erfolgen. Der Vorstand hat den Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüssen der Cherry AG (nachfolgend aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung zusammenfassend die „**Arbeitnehmervertretungen**“) die erforderlichen Informationen entsprechend der gesetzlichen Anforderungen am 18. Januar 2022 zugesandt.

Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren in der SE ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts noch nicht abgeschlossen. Vor Abschluss des Verfahrens können daher in diesem Umwandlungsbericht nur das Verhandlungsverfahren und die möglichen Ergebnisse des Verfahrens dargestellt werden. Die diesbezüglichen Einzelheiten werden in Ziffer 6.1.9 bei der Erläuterung des Umwandlungsplans beschrieben.

5.7 Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister

Wenn die Hauptversammlung der Cherry AG dem Umwandlungsplan zustimmt und die SE-Satzung genehmigt, meldet der Vorstand der Cherry AG die formwechselnde Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister des für die Cherry AG zuständigen Amtsgerichts München an. Mit der Eintragung im Handelsregister wird die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in eine SE wirksam.

Bestandteil der Anmeldung ist eine Erklärung gemäß § 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Liegt eine solche Negativerklärung nicht vor, so darf die formwechselnde Umwandlung nicht in das Handelsregister eingetragen werden (sogenannte Registersperre).

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der Cherry AG kann ein Freigabeverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO, §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. In einem solchen Verfahren kann die Registersperre auf Antrag der Gesellschaft gemäß § 16

Abs. 3 Satz 3 UmwG überwunden werden, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, dass ein besonders schwerer Rechtsverstoß vorliegt.

Die Cherry SE darf erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren abgeschlossen ist (hinsichtlich der Einzelheiten hierzu siehe Ziffer 9 des Umwandlungsplans und die Erläuterung dazu unter nachstehender Ziffer 6.1.9). Dies ist nach Art. 12 Abs. 2 SE-VO der Fall, wenn (i) eine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen wird, oder (ii) ein Beschluss des BVG gefasst wurde, keine Verhandlungen aufzunehmen oder begonnene Verhandlungen abzubrechen, oder (iii) die Verhandlungsfrist für die Beteiligungsvereinbarung abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist.

Sofern alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird das zuständige Registergericht die formwechselnde Umwandlung in das Handelsregister eintragen. Mit der Eintragung erwirbt die SE ihre Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 1 SE-VO. Die Cherry AG erlischt dabei nicht, sondern ändert lediglich ihre Rechtsform.

Nach Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 SE-VO wird die Eintragung der formwechselnden Umwandlung im Gemeinsamen Registerportal der Länder (www.handelsregisterbekanntmachungen.de) bekannt gemacht. Zudem wird die Eintragung nach Art. 14 SE-VO zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

5.8 Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats

5.8.1 Bestellung des Vorstands der Cherry SE

Mit dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung enden die Ämter der derzeit amtierenden Vorstandsmitglieder der Cherry AG. Die Vorstandsmitglieder der Cherry SE sind nach Art. 39 Abs. 2 SE-VO vom Aufsichtsorgan, also dem Aufsichtsrat der Cherry SE zu bestellen. Vor der Anmeldung der formwechselnden Umwandlung wird der Aufsichtsrat der Cherry SE durch Beschluss die Vorstandsmitglieder bestellen. Die Vorstandsmitglieder sind nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 246 Abs. 2 UmwG mit der formwechselnden Umwandlung zum Handelsregister anzumelden. Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des künftigen Aufsichtsrats der Cherry SE ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Vorstandsmitglieder der Cherry AG zu Mitgliedern der

Cherry SE bestellt werden. Dies sind der Vorstandsvorsitzende Rolf Unterberger sowie die weiteren Vorstandsmitglieder Bernd Wagner und Dr. Udo Streller.

5.8.2 Bestellung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Cherry SE hat – so wie der Aufsichtsrat der Cherry AG – sieben (7) Mitglieder, die alle Vertreter der Anteilseigner sind. Es ist vorgesehen, dass die Hauptversammlung der Cherry AG, die am 8. Juni 2022 über die Zustimmung zur formwechselnden Umwandlung in eine SE beschließt, die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der Cherry AG, nämlich

- a) James Burns,
- b) Joachim Coers,
- c) Heather Faust,
- d) Steven M. Greenberg,
- e) Tariq Osman,
- f) Dino Sawaya und
- g) Marcel Stolk

zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE wählt. Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE endet bereits mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Cherry SE beschließt.

Insoweit sollen die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Cherry AG, James Burns, Joachim Coers, Heather Faust, Steven M. Greenberg, Tariq Osman, Dino Sawaya und Marcel Stolk zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE bestellt werden.

6. ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS UND DER SE-SATZUNG

6.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

6.1.1 Formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE – Ziffer 1 des Umwandlungsplans

Ziffer 1.1 des Umwandlungsplans benennt den Vorgang der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) gemäß Art. 2 Abs. 4, Art. 37 SE-VO. Die Voraussetzungen dafür liegen vor. Denn die Cherry AG hat mit der CHERRY S.À.R.L., einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée*) nach französischem Recht, eingetragen im Pariser Handelsregister (*Registre du commerce et des sociétés Pa-*

ris) unter Nr. 325 868 438 mit eingetragener Geschäftsanschrift 52 Boulevard de Sébastopol, 75003 Paris, Frankreich (nachfolgend „**Cherry S.à.r.l.**“) seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat. Sämtliche Anteile an der Cherry S.à.r.l. werden seit dem 1. Januar 2016 von der Cherry Europe GmbH mit Sitz in Auerbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Amberg unter HRB 5729, (nachfolgend „**Cherry Europe GmbH**“) gehalten. Sämtliche Geschäftsanteile an der Cherry Europe GmbH wurden seit dem 14. November 2016 zunächst direkt von der Cherry Holding GmbH mit Sitz in Auerbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Amberg unter HRB 5974 (zunächst unter der Firma GENUI Fünfte Beteiligungsgesellschaft mbH; nachfolgend „**Cherry Holding**“) gehalten. Die Cherry Holding wurde durch Wirksamwerden der Verschmelzung am 19. April 2021 als übertragender Rechtsträger auf die spätere Cherry AG (zu diesem Zeitpunkt noch in ihrer vorherigen Rechtsform der GmbH unter der Firma Cherry Holding GmbH bzw. zuvor Cherry AcquiCo GmbH) verschmolzen, die somit als Alleingesellschafter sämtliche Anteile an der Cherry Europe GmbH hält. Die Cherry AG hält damit mittelbar 100 % des Kapitals und der Stimmrechte der Cherry S.à.r.l. und übt somit beherrschenden Einfluss auf die Cherry S.à.r.l. aus. Damit erfüllt die Cherry AG die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 SE-VO für eine formwechselnde Umwandlung in eine SE gemäß Art. 37 SE-VO.

In Ziffer 1.2 des Umwandlungsplans wird klargestellt, dass die formwechselnde Umwandlung in die Rechtsform der SE gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Es wird weiter erläutert, dass die Cherry AG in der Rechtsform der SE weiter besteht und aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers keine Vermögensübertragung stattfindet.

Insoweit stellt Ziffer 1.3 des Umwandlungsplans klar, dass die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft in der SE unverändert fortbesteht und die formwechselnde Umwandlung keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien sowie auf die bestehende Einbeziehung der Aktien in Börsenindizes hat. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Aktionären, die der formwechselnden Umwandlung widersprechen, keine Barabfindung angeboten wird, weil dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

In Ziffer 1.4 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass die Cherry SE genau wie die Cherry AG über ein dualistisches Verwaltungssystem verfügen wird, das aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat besteht.

Zuletzt wird in Ziffer 1.5 dargestellt, dass die formwechselnde Umwandlung gemäß Art. 16 Abs. 1 SE-VO mit der Eintragung in das Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen des Amtsgerichts München wirksam wird und dieser Zeitpunkt wird als *Umwandlungszeitpunkt* definiert.

Die Cherry SE darf nach Art. 12 Abs. 2 SE-VO erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren abgeschlossen ist (vgl. die Erläuterung hierzu unter vorstehender Ziffer 5.6 und unter nachstehender Ziffer 6.1.9).

6.1.2 Firma, Sitz, Grundkapital und Beteiligungsverhältnisse der Cherry SE – Ziffer 2 des Umwandlungsplans

In Ziffer 2.1 des Umwandlungsplans wird die Firma der Cherry SE bestimmt. Die Firma der SE lautet „Cherry SE“. Eine Änderung der Firma ist erforderlich, da eine SE gemäß Art. 11 Abs. 1 SE-VO in ihrer Firma den Zusatz „SE“ voran- oder nachstellen muss. Eine darüber hinausgehende Änderung der Firma erfolgt nicht.

Nach Ziffer 2.2 des Umwandlungsplans ist der Sitz der Cherry SE weiterhin München, Deutschland. Zudem wird klargestellt, dass auch die Verwaltung der Cherry SE weiterhin in München, Deutschland, ist und die Geschäftsanschrift der Cherry SE weiterhin Einsteinstraße 174, c/o Design Offices Bogenhausen, 81677 München, Deutschland, lauten wird.

In Ziffer 2.3 des Umwandlungsplans wird das Grundkapital der Cherry SE dargestellt. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der formwechselnden Umwandlung wird das gesamte Grundkapital der Cherry AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe und in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag zum Grundkapital der Cherry SE. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts hat die Cherry AG ein Grundkapital in Höhe von EUR 24.300.000,00, das in 24.300.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilt ist.

In Ziffer 2.4 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der Cherry AG sind, durch die formwechselnde Umwandlung zu Aktionären der Cherry SE werden. Dabei werden sie in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an auf den Inhaber lautenden Stückaktien am Grundkapital der Cherry SE beteiligt sein, wie sie unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Cherry AG beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (im Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt besteht.

In Ziffer 2.5 des Umwandlungsberichts wird klargestellt, dass die in Sammelurkunden (Globalurkunden) verbrieften Aktien der Cherry AG nach Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung durch auf die Cherry SE lautende Sammelurkunden (Globalurkunden) ersetzt werden.

6.1.3 Satzung und Kapitalien der Cherry SE – Ziffer 3 des Umwandlungsplans

Ziffer 3.1 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Cherry SE die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung erhalten soll, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist (im vorliegenden Umwandlungsbericht als „SE-Satzung“ definiert und im Weiteren so bezeichnet). In dieser Ziffer ist der klarstellende Hinweis enthalten, dass im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs der englischen Fassung zur deutschen Fassung der SE-Satzung die deutsche Fassung der englischen Fassung vorgeht.

In Ziffer 3.2 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass die Grundkapitalziffer und die Einteilung des Grundkapitals der Cherry SE in Stückaktien gemäß der entsprechenden Regelungen in § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der SE-Satzung der Grundkapitalziffer und der Einteilung des Grundkapitals der Cherry AG in Stückaktien nach Maßgabe der § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 AG-Satzung entsprechen. Maßgebend sind hierbei die Verhältnisse zum Umwandlungszeitpunkt.

Die Feststellungen zu dem bei der Cherry AG bestehenden genehmigten Kapital und dem bestehenden bedingten Kapital sind in Ziffer 3.3 und Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans enthalten. Siehe hierzu bereits die Erläuterungen in vorstehender Ziffer 4.2.3; die in diesem Umwandlungsbericht verwendeten Definitionen werden beibehalten.

In Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans wird festgestellt, dass das gemäß § 4 Abs. 3 der AG-Satzung bestehende Genehmigte Kapital der Cherry AG (im Handelsregister eingetragen als Genehmigtes Kapital 2021/I) fortbestehen soll und daher in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe durch § 4 Abs. 3 der SE-Satzung zum Genehmigten Kapital 2021/I der Cherry SE wird.

Gemäß Ziffer 3.4 gilt dies außerdem für das gemäß § 4 Abs. 4 der AG-Satzung bestehende Bedingte Kapital der Cherry AG (im Handelsregister eingetragen als Bedingtes Kapital 2021/I). Das Bedingte Kapital wird in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe durch § 4 Abs. 4 der SE-Satzung zum Bedingten Kapital 2021/I der Cherry SE.

Für die Fortgeltung und Überführung der Kapitalien der Cherry AG in die Cherry SE durch entsprechende Regelungen in der SE-Satzung ist jeweils die Höhe dieser Kapitalien unmittelbar im Umwandlungszeitpunkt maßgeblich. Es wird deshalb in Ziffer 3.5 des Umwandlungsplans klargestellt, dass etwaige Änderungen vor dem Umwandlungszeitpunkt hinsichtlich der Höhe und der Einteilung des Grundkapitals der Cherry AG oder des bestehenden genehmigten Kapitals bzw. des bestehenden bedingten Kapitals aufgrund von vorherigen Ausnutzungen auch für die Cherry SE gelten.

Um etwaige Anpassungen in der SE-Satzung bezüglich des Grundkapitals oder der genehmigten oder bedingten Kapitalien vornehmen zu können, enthält Ziffer 3.6 des Umwandlungsplans eine ausdrückliche Ermächtigung an den Auf-

sichtsrat der Cherry AG sowie hilfsweise den Aufsichtsrat der Cherry SE. Die Regelung beinhaltet eine Ermächtigung und zugleich Anweisung, etwaige Änderungen der Fassung der SE-Satzung vorzunehmen, die erforderlich sind, damit die in § 4 der AG-Satzung unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt dargestellten Kapitalverhältnisse der Cherry AG in § 4 der SE-Satzung für die Cherry SE zutreffend reflektiert werden. Etwaige Änderungen sollen vor Anmeldung der Cherry SE zur Eintragung in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts München vorgenommen werden, weil das Registergericht die Eintragung der Cherry SE hiervon abhängig macht. Es wird damit sichergestellt, dass die zum Handelsregister eingereichte SE-Satzung der Kontinuität der Kapitalien Rechnung tragen kann.

6.1.4 Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Cherry AG – Ziffer 4 des Umwandlungsplans

Ziffer 4 des Umwandlungsplans trifft Feststellungen dazu, dass die von der Hauptversammlung der Cherry AG bereits gefassten Beschlüsse gemäß dem Kontinuitätsprinzip auch in der Cherry SE unverändert fortgelten, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind. Siehe hierzu bereits die Erläuterungen in vorstehender Ziffer 2.5.2.3; die in diesem Umwandlungsbericht verwendeten Definitionen werden beibehalten.

Die Fortgeltung wird nach Ziffer 4.1 des Umwandlungsplans für die WSV-Ermächtigung festgestellt, mit der die außerordentliche Hauptversammlung der Cherry AG am 23. Juni 2021 (UR-Nr. H 2719/21 des Notars Sebastian Herrler, München) unter Tagesordnungspunkt 2 Buchstabe a) den Vorstand zur Ausgabe von Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 400.000.000,00 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt hat. Die WSV-Ermächtigung gilt bis zum 22. Juni 2026 und es wird erläutert, dass die WSV-Ermächtigung, sofern die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in die Rechtsform der SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch noch für den Vorstand der Cherry SE fort gilt. Zusätzlich wird nochmals darauf hingewiesen, dass auch das zur Bedienung von Ansprüchen aus den im Rahmen der WSV-Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen geschaffene Bedingte Kapital in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe durch § 4 Abs. 4 der SE-Satzung zum Bedingten Kapital 2021/I der Cherry SE wird.

In Ziffer 4.2 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass der von der außerordentlichen Hauptversammlung der Cherry AG am 23. Juni 2021 (UR-Nr. H 2719/21 des Notars Sebastian Herrler, München) unter Tagesordnungspunkt 3 gefasste Ermächtigungsbeschluss über den Erwerb und die Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG für den Vorstand der Cherry AG bis zum 22. Juni 2026 gilt und somit, sofern die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in die Rechtsform der SE bis zu diesem Datum erfolgt ist, auch für den Vorstand der Cherry SE fort gilt, soweit der Ermächtigungsbeschluss zum Umwandlungszeitpunkt besteht und nicht ausgenutzt worden ist.

Abschließend wird in Ziffer 4.3 des Umwandlungsplans klargestellt, dass auch alle weiteren Beschlüsse der Hauptversammlung der Cherry AG, soweit sie zum Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert in der Cherry SE fortgelten.

6.1.5 Organe der Cherry SE, dualistisches System – Ziffer 5 des Umwandlungsplans

In Ziffer 5 des Umwandlungsplans finden sich Regelungen dazu, dass die Cherry SE gemäß § 6 Abs. 1 der SE-Satzung – genau wie bisher die Cherry AG – ein dualistisches Verwaltungssystem haben wird. Die Organe der Cherry SE werden gemäß § 6 Abs. 2 der SE-Satzung somit weiterhin der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung sein.

6.1.6 Vorstand – Ziffer 6 des Umwandlungsplans

In Ziffer 6 des Umwandlungsplans wird geregelt, dass der Vorstand der Cherry SE gemäß § 7 Abs. 1 der SE-Satzung weiterhin aus einer oder mehreren Personen besteht. Wie bisher in der Cherry AG bestimmt der Aufsichtsrat die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder der Cherry SE.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des künftigen Aufsichtsrats der Cherry SE gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO davon auszugehen ist, dass die bisher amtierenden Vorstandsmitglieder der Cherry AG zu Vorstandsmitgliedern der Cherry SE bestellt werden. Dies sind Rolf Unterberger als Vorstandsvorsitzender sowie Bernd Wagner und Dr. Udo Streller als weitere Mitglieder des Vorstands.

6.1.7 Aufsichtsrat – Ziffer 7 des Umwandlungsplans

In Ziffer 7 des Umwandlungsplans finden sich Angaben zum Aufsichtsrat der Cherry SE.

In Ziffer 7.1 wird geregelt, dass die Ämter der gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Cherry AG mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung zum Umwandlungszeitpunkt enden.

In Ziffer 7.2 wird erläutert, dass der Aufsichtsrat der Cherry SE gemäß § 10 Abs. 1 der SE-Satzung aus sieben (7) Mitgliedern – also wie bei der Cherry AG – besteht. Weiterhin wird klargestellt, dass sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats weiterhin gemäß § 96 Abs. 1 letzter HS AktG Vertreter der Anteilseigner sein werden und wie bisher gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 AktG von der Hauptversammlung gewählt werden.

Zudem wird in Ziffer 7.3 des Umwandlungsplans dargestellt, dass die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Cherry SE gemäß § 10 Abs. 2 der SE-Satzung, vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Ge-

schäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs (6) Jahre, erfolgt. Es wird weiter erläutert, dass das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, hierbei nicht mitgerechnet wird und Wiederbestellungen zulässig sind. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Cherry SE bleibt damit im Verhältnis zur bisherigen Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder in der Cherry AG gleich (siehe dazu bereits die Erläuterungen in Ziffer 4.5.3.5). Zuletzt wird klargestellt, dass die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Cherry SE beschließt, bestellt werden sollen.

In Ziffer 7.4 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass die Wahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE durch die Hauptversammlung erfolgen soll, die am 8. Juni 2022 über die Zustimmung zur formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE beschließt und dass dieser Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 10 die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der Cherry AG zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, namentlich

- a) James Burns (derzeit stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Cherry AG),
- b) Joachim Coers,
- c) Heather Faust,
- d) Steven M. Greenberg,
- e) Tariq Osman,
- f) Dino Sawaya, und
- g) Marcel Stolk (derzeit Vorsitzender des Aufsichtsrats der Cherry AG).

Ergänzend wird im Umwandlungsplan klargestellt, dass die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder auf Antrag durch das zuständige Gericht erfolgt, soweit die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE nicht durch die Hauptversammlung der Cherry AG am 8. Juni 2022 gewählt werden oder nachfolgend ausscheiden.

Zudem wird nochmals darauf hingewiesen, dass Marcel Stolk und James Burns beabsichtigen, für den Fall ihrer Wahl erneut als Vorsitzender des Aufsichtsrats bzw. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats zu kandidieren.

In Ziffer 7.5 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass der erste Aufsichtsrat der Cherry SE vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung der Hauptversammlung der Cherry AG oder einer etwaigen anderweitigen gerichtlichen Bestellung aus den folgenden Personen bestehen wird:

- a) James Burns,
- b) Joachim Coers,
- c) Heather Faust,

- d) Steven M. Greenberg,
- e) Tariq Osman,
- f) Dino Sawaya, und
- g) Marcel Stolk.

Durch die beabsichtigte Bestellung von James Burns sowie Joachim Coers, Heather Faust, Tariq Osman und Dino Sawaya würde der Aufsichtsrat der Cherry SE mit seiner Besetzung die Voraussetzungen des nach FISG neu gefassten § 100 Abs. 5 AktG erfüllen, weil sie über entsprechenden Sachverstand verfügen und damit mindestens ein Aufsichtsratsmitglied, namentlich Joachim Coers, Heather Faust, Tariq Osman und Dino Sawaya, über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügt und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied, namentlich James Burns, über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügt (siehe dazu bereits die Erläuterung in vorstehender Ziffer 4.5.3.3).

6.1.8 Sonderrechte und Sondervorteile – Ziffer 8 des Umwandlungsplans

Der Umwandlungsplan enthält in Ziffer 8 Angaben zu Sonderrechten und Sondervorteilen.

In Ziffer 8.1 des Umwandlungsplans wird zunächst klargestellt, dass sich Rechte Dritter an Aktien der Cherry AG – soweit solche Bestehen – an den Aktien der Gesellschaft in der neuen Rechtsform der SE fortsetzen.

In Ziffer 8.2 des Umwandlungsplans wird darauf hingewiesen, dass Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 lit. f) und lit. g) SE-VO über die in Ziffer 2.4 und Ziffer 3.2 des Umwandlungsplans genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt werden und für diese Personen keine Maßnahmen vorgesehen sind. In Ziffer 2.4 und Ziffer 3.2 des Umwandlungsplans sind die Angaben dazu enthalten, dass die Grundkapitalziffer und die Einteilung des Grundkapitals der Cherry SE in Stückaktien exakt der Grundkapitalziffer und der Einteilung des Grundkapitals der Cherry AG entsprechen und die Aktionäre der Cherry AG durch die formwechselnde Umwandlung in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an auf den Inhaber lautenden Stückaktien am Grundkapital der Cherry SE beteiligt werden, wie sie unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der Cherry AG beteiligt sind.

In Ziffer 8.3 des Umwandlungsplans sind im Hinblick auf Sonderrechte und Sondervorteile vorsorglich Hinweise zu folgenden Aspekten enthalten:

In Ziffer 8.3.1 wird erläutert, dass besondere Rechte (z. B. Wandlungs-, Options- oder Genussrechte) von Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien wegen des Kontinuitätsprinzips unberührt bleiben und die Sonderrechte sich in der Rechtsform der SE deshalb unverändert fortsetzen. Hierzu wird klargestellt, dass für die Inhaber solcher Rechte keine besonderen Maßnahmen vorgesehen sind.

Zusätzlich wird in Ziffer 8.3.2 des Umwandlungsplans noch einmal darauf hingewiesen, dass – unbeschadet der Zuständigkeit des zukünftigen Aufsichtsrats der Cherry SE – davon auszugehen ist, dass die derzeitigen Vorstandsmitglieder der Cherry AG zu Vorstandsmitgliedern der Cherry SE bestellt werden (siehe dazu bereits die Erläuterung in vorstehender Ziffer 6.1.6).

Ziffer 8.3.3 des Umwandlungsplans enthält nochmals die Angabe, dass die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Cherry AG zur Wahl als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE vorgeschlagen werden sollen. In diesem Zusammenhang weist der Umwandlungsplan zudem darauf hin, dass der derzeitige Vorsitzende des Aufsichtsrats Marcel Stolk sowie der derzeitige stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats James Burns im Falle ihrer Neubestellung erneut als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden sollen (siehe dazu bereits die Erläuterung in vorstehender Ziffer 6.1.7).

Weiterhin wird in Ziffer 8.3.4 des Umwandlungsplans dargestellt, dass der gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO gerichtlich bestellte Umwandlungsprüfer (siehe dazu bereits die Erläuterung in vorstehender Ziffer 5.3) bereits zuvor als Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Cherry AG tätig war und hierfür eine marktübliche Vergütung von der Gesellschaft erhielt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, den gerichtlich bestellten Umwandlungsprüfer (die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart, Zweigniederlassung Essen) auch der Hauptversammlung, die am 8. Juni 2022 über die Zustimmung zur formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE beschließt, für die Wahl als Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der Cherry AG bzw. der zukünftigen Cherry SE vorzuschlagen.

Abschließend wird in Ziffer 8.4 des Umwandlungsplans klargestellt, dass – von den dargestellten Aspekten abgesehen – den Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 lit. f) und lit. g) SE-VO im Zuge der formwechselnden Umwandlung keine besonderen Vorteile gewährt werden und keine Maßnahmen für diese Personen vorgesehen sind.

6.1.9 Verhandlungen über die Arbeitnehmerbeteiligung – Ziffer 9 des Umwandlungsplans

In Ziffer 9 des Umwandlungsplans wird das Verfahren zu den Verhandlungen über die Arbeitnehmerbeteiligung in der Cherry SE im Einzelnen dargestellt. Neben allgemeinen Erläuterungen zum Verfahrensablauf werden mögliche Ergebnisse der Verhandlungen aufgeführt und die Zusammensetzung des Verhandlungsgremiums auf Seiten der Arbeitnehmer sowie der aktuelle Status des Verfahrens erläutert.

6.1.9.1 Allgemeine Erläuterungen zum Verfahren

Zunächst wird in Ziffer 9.1 allgemein erklärt, dass im Rahmen der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Rechtsform der SE durch den Vorstand

der Cherry AG ein Verhandlungsverfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE nach Maßgabe des SEBG durchgeführt wird. Es wird in diesem Abschnitt erläutert, dass die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß § 2 Abs. 8 SEBG jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung – bezeichnet, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung der SE Einfluss nehmen können. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Ziel der Verhandlungen der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Cherry SE („**Beteiligungsvereinbarung**“) ist und der Vorstand die Verhandlungen mit dem sogenannten besonderen Verhandlungsgremium führt, das sich aus den Arbeitnehmern der Cherry AG und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in den Mitgliedstaaten zusammensetzt („**BVG**“) und nach § 4 Abs. 1 SEBG für diese Zwecke zu bilden ist.

6.1.9.2 Mögliche Ergebnisse der Verhandlungen

In Ziffer 9.2 des Umwandlungsplans wird im Detail dargestellt, zu welchen Ergebnissen die Verhandlungen alternativ führen können.

(a) Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung

Es wird in Ziffer 9.2.1 zunächst der Fall erklärt, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorstand der Cherry AG und dem BVG geschlossen wird. Es wird erläutert, dass sich die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer bei der Cherry SE nach dieser Beteiligungsvereinbarung richten und § 21 SEBG bestimmte Mindestinhalte für die Beteiligungsvereinbarung statuiert, namentlich das Folgende:

- (i) Festlegung des Geltungsbereichs der Beteiligungsvereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden).
- (ii) Für den Fall, dass die Parteien die Einrichtung eines SE-Betriebsrats vereinbaren,
 - a) die Festlegung von dessen Zusammensetzung, der Zahl seiner Mitglieder und der Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer,
 - b) die Festlegung der Befugnisse und des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats,
 - c) die Festlegung der Häufigkeit seiner Sitzungen und der bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, sowie

- d) die Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Beteiligungsvereinbarung und ihrer Laufzeit und ferner die Bestimmung von Fällen, in denen die Beteiligungsvereinbarung neu ausgehandelt werden soll einschließlich der Festlegung des hierfür anzuwendenden Verfahrens.
- (iii) Für den Fall, dass kein SE-Betriebsrat gebildet wird, die Festlegung der Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Zudem wird ausgeführt, dass die Beteiligungsvereinbarung ergänzend zu den Mindestinhalten nach § 21 Abs. 3 bis 5 SEBG weitere Regelungen enthalten kann und die Mindestinhalte vorbehaltlich des § 21 Abs. 6 SEBG zu vereinbaren sind, der festlegt, dass die Beteiligungsvereinbarung im Hinblick auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten muss, das in der Cherry AG als formwechselndem Rechtsträger besteht. Es wird daher sichergestellt, dass die Arbeitnehmer im gleichen Umfang wie bisher in der Cherry AG auch in der Cherry SE repräsentiert und beteiligt sind.

(b) Verhandlungsverfahren führt zu keiner Einigung

In Ziffer 9.2.2 wird sodann der Fall erläutert, dass im Verhandlungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Verhandlungsfrist, die gemäß § 20 SEBG sechs Monate ab Einsetzung des BVG beträgt und einvernehmlich auf zwölf Monate verlängert werden kann, keine Einigung zwischen dem Vorstand der Cherry AG und BVG erzielt wird.

In diesem Fall gilt die gesetzliche Auffangregelung nach §§ 22 ff. SEBG und es werden im Umwandlungsplan die folgenden Einzelheiten dieser Auffangregelung aufgeführt:

- (i) Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SEBG wäre bei der Cherry SE ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Cherry SE zu unterrichten und anzuhören (§ 28 SEBG). Zudem wäre der SE-Betriebsrat über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkun-

gen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören (§ 29 SEBG).

- (ii) Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden in diesem Fall keine Anwendung. Namentlich deshalb, weil die besondere Voraussetzung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG nicht erfüllt ist, da in der Cherry AG vor der formwechselnden Umwandlung keine Bestimmung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Cherry AG galt. Der Aufsichtsrat der Cherry SE bestünde in diesem Fall daher wie der Aufsichtsrat der Cherry AG weiterhin nur aus Vertretern der Anteilseigner.
- (iii) Die Leitung der Cherry SE hätte gemäß § 25 Satz 1 SEBG alle zwei (2) Jahre zu prüfen, ob Änderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften oder Betrieben eingetreten sind und ob diese Änderungen eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Zudem hätte der SE-Betriebsrat vier (4) Jahre nach seiner Einsetzung darüber Beschluss zu fassen, ob über eine Beteiligungsvereinbarung verhandelt werden soll oder die bisherige Regelung weiter gelten soll (§ 26 Abs. 1 SEBG).

Insgesamt führt die Geltung der gesetzlichen Auffanglösung dazu, dass in der Cherry SE ein SE-Betriebsrat gebildet wird, dessen Zusammensetzung vom Vorstand alle zwei (2) Jahre überprüft wird und der vier (4) Jahre nach seiner Einsetzung beschließen kann, über eine Beteiligungsvereinbarung zu verhandeln. Die Auffanglösung führt aber nicht zu einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Cherry SE.

- (c) Keine Aufnahme von Verhandlungen oder Abbruch der Verhandlungen

Zuletzt wird in Ziffer 9.2.3 des Umwandlungsplans der dritte mögliche Ausgang des Verhandlungsverfahrens dargestellt, namentlich der Fall, dass das BVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließt, keine Verhandlungen aufzunehmen oder begonnene Verhandlungen abubrechen. Hierzu wird erklärt, dass ein solcher Beschluss des BVG das Verhandlungsverfahren beendet, ohne dass die gesetzliche Auffangregelung Anwendung findet. Folglich wäre in diesem Fall bei der Cherry SE kein SE-Betriebsrat einzurichten und es kommt ebenfalls nicht zu einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Cherry SE.

Zusammenfassend führt keine der Alternativen für den Ausgang des Verhandlungsverfahrens zwingend zu einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Cherry SE, sodass der Aufsichtsrat der Cherry SE sich – so wie bisher

der Aufsichtsrat der Cherry AG – ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzt.

6.1.9.3 Abschluss des Verfahrens als Eintragungsvoraussetzung für die SE

In Ziffer 9.3 des Umwandlungsplans wird klargestellt, dass die Cherry SE gemäß Art. 12 Abs. 2 SE-VO erst in das Handelsregister eingetragen und die formwechselnde Umwandlung damit erst wirksam werden kann, wenn entweder die Beteiligungsvereinbarung geschlossen ist oder das BVG einen Beschluss gefasst hat, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder abzubrechen, oder die Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass über die Beteiligungsvereinbarung eine Einigung erzielt wurde. Zum Schutz der Arbeitnehmer der formwechselnden Cherry AG soll dadurch sichergestellt werden, dass das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE vor Entstehung der SE tatsächlich durchgeführt und (nach Maßgabe einer der vorstehend aufgeführten Alternativen) abgeschlossen wird.

6.1.9.4 Einleitung des Verfahrens durch den Vorstand

In Ziffer 9.4 des Umwandlungsplans sind Angaben dazu enthalten, dass der Vorstand der Cherry AG das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Rechtsform der SE nach den Vorschriften des SEBG am 18. Januar 2022 eingeleitet hat. Es wird beschrieben, dass der Vorstand der Cherry AG die Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmervertretungen der Cherry AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe mit einem Schreiben über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des BVG aufgefordert hat. Ergänzend werden die Angaben aufgeführt, über die nach § 4 Abs. 3 SEBG in dem Schreiben informiert wurde, namentlich über (i) die Identität und Struktur der Cherry AG, (ii) ihre betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (iii) die in diesen Tochtergesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iv) die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (sowohl insgesamt als auch unterschieden nach Gesellschaften und Betrieben), sowie (v) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

6.1.9.5 Zusammensetzung des BVG

In Ziffer 9.5 des Umwandlungsplans wird im Einzelnen dargestellt, wie sich das BVG aus Arbeitnehmervertretern aus allen Mitgliedstaaten zusammensetzt. Dabei wird erläutert, dass sich die Zusammensetzung des BVG im Grundsatz nach deutschem Recht, d.h. nach den §§ 4 bis 7 SEBG, richtet und in § 5 Abs. 1 SEBG die Verteilung der Sitze im BVG auf die Mitgliedstaaten für die Gründung einer SE mit Sitz in Deutschland geregelt ist. Nach Maßgabe dieser Vorschrift erhält jeder Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der Cherry-Gruppe beschäftigt sind, mindestens einen Sitz im BVG und die Zahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Zahl der in diesem Staat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwellen von 10 %, 20 %, 30 %, usw. übersteigt. Die

Schwellenwerte beziehen sich jeweils auf die Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Cherry-Gruppe.

Es wird sodann weiter erläutert, dass nach diesen Vorgaben und auf der Grundlage der Arbeitnehmerzahlen der Cherry-Gruppe in den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmervertreter am 18. Januar 2022 auf die Mitgliedstaaten insgesamt 13 Sitze im BVG entfallen, deren Verteilung im Umwandlungsplan wie folgt detailliert angegeben ist:

Mitgliedstaat	Zahl der Arbeitnehmer	Prozentualer Anteil der Arbeitnehmer (gerundet) bezogen auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in allen Mitgliedstaaten	Zahl der Sitze im BVG
Deutschland	407	91,46 %	10
Schweden	1	0,22 %	1
Frankreich	4	0,90 %	1
Österreich	33	7,42 %	1
Gesamt:	445	100 %	13

6.1.9.6 Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG in den Mitgliedstaaten

In Ziffer 9.6. des Umwandlungsplans wird dargelegt, dass die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG aus den einzelnen Mitgliedstaaten nach den jeweiligen mitgliedstaatlichen Bestimmungen erfolgt, durch die die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer umgesetzt wurde.

- (a) Sodann wird in Ziffer 9.6.1 das Verfahren der Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des BVG in Deutschland erläutert. Es ist beschrieben, dass die Mitglieder gemäß § 8 SEBG von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt wurden. Das Wahlgremium setzte sich, da mit der Cherry-Gruppe nur eine Unternehmensgruppe an der Gründung der Cherry SE beteiligt ist und weder ein Konzernbetriebsrat noch ein Gesamtbetriebsrat besteht, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SEBG aus den Mitgliedern des in dem Gemeinschaftsbetrieb der Cherry AG und der Cherry Europe GmbH gebildeten Betriebsrats zusammen. Dieser Betriebsrat vertrat gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG die übrigen inländischen Betriebe und Unternehmen der Cherry-Gruppe mit, weil keine weiteren inländischen Betriebsräte bestanden. Dabei waren nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SEBG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 SEBG drei Mitglieder des BVG, die selbst Gewerkschaftsmitglieder sind, auf Vorschlag der in der Cherry-Gruppe vertretenen Gewerkschaft IG Metall zu wählen. Zusätzlich war gemäß

§ 8 Abs. 1 Sätze 5 und 6 SEBG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 SEBG ein Mitglied des BVG aus dem Kreis der leitenden Angestellten auf Vorschlag des Sprecherausschusses oder, soweit dieser nicht besteht, der leitenden Angestellten zu wählen. Dabei wird klargestellt, dass aus dem Kreis der leitenden Angestellten keine Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen wurden, sodass eine Wahl aus dem Kreis der leitenden Angestellten in Ermangelung von Kandidaten nicht erfolgen konnte. Zuletzt wird erläutert, dass das Wahlgremium am 17. März 2022 die folgenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des BVG in Deutschland gewählt hat:

Mitglied des BVG	Ersatzmitglied
Horst Ott (Vertreter IG Metall)	Udo Fechtner (Vertreter IG Metall)
Sabrina Feige (Vertreter IG Metall)	Sebastian Volk (Vertreter IG Metall)
Undine Memmler (Vertreter IG Metall)	Ralf Götz (Vertreter IG Metall)
Reinhard Leipold (Cherry Europe GmbH)	Ersatzmitglieder für alle gewählten Vollmitglieder in folgender Reihenfolge: 1. Peter Kraus (Cherry Europe GmbH) 2. Heidi Hofmann (Cherry AG) 3. Hans-Peter Klein (Cherry Europe GmbH)
Elke Deinzer (Cherry AG)	
Sebastian Schraml (Cherry Digital Health GmbH)	
Bernhard Frohnhöfer (Cherry Europe GmbH)	
Michael Pospischil (Cherry Europe GmbH)	
Jörg Wimmer (Cherry Europe GmbH)	
Andreas Härtel (Cherry Digital Health GmbH)	

- (b) In Ziffer 9.6.2 wird erläutert, dass in Schweden ein Mitglied des BVG nach den Vorgaben in §§ 17-18 des Schwedischen Gesetzes über Arbeitnehmermitbestimmung in der Europäischen Gesellschaft (*Sw. Lag*

(2004:559) om arbetstagarinflytande i europabolag) zu wählen war. Es wird weiter erläutert, dass innerhalb der Frist von zehn (10) Wochen nach Einleitung des Verfahrens gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG in Schweden kein Mitglied des BVG gewählt bzw. bestellt wurde und der schwedische Sitz daher unbesetzt blieb. Eine Wahl bzw. Bestellung ist auch nach Beurkundung des Umwandlungsplans bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts nicht erfolgt.

- (c) Sodann wird in Ziffer 9.6.3 beschrieben, dass in Frankreich ein Mitglied des BVG gemäß Artikel L. 2352-6 und Artikel D. 2352-11 des französischen Arbeitsgesetzes (*Code du travail*) in direkter Wahl von den Arbeitnehmern zu wählen war. Es wird beschrieben, dass auch hier innerhalb der Frist von zehn (10) Wochen nach Einleitung des Verfahrens gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG in Frankreich kein Mitglied des BVG gewählt bzw. bestellt wurde und folglich auch der französische Sitz unbesetzt blieb. Eine Wahl bzw. Bestellung ist auch nach Beurkundung des Umwandlungsplans bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts nicht erfolgt.
- (d) In Ziffer 9.6.4 des Umwandlungsplans wird erklärt, dass die Entsendung in Österreich in das BVG gemäß § 217 ArbVG grundsätzlich durch Beschluss des Betriebsausschusses aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder erfolgt und diese Aufgabe der Betriebsrat wahrnimmt, wenn kein Betriebsausschuss besteht. Es wird erklärt, dass jedoch im Betrieb der betroffenen österreichischen Tochtergesellschaft der Cherry AG derzeit kein Arbeitnehmervertretungsorgan besteht und die Entsendung eines Mitglieds für Österreich in das BVG daher nicht möglich war. Der österreichische Sitz blieb daher bisher unbesetzt. Dies gilt auch im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts.
- (e) Abschließend wird in Ziffer 9.6.5 zusammengefasst, dass sich das BVG gemäß der Wahlen in den betroffenen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen aus insgesamt zehn (10) Mitgliedern zusammensetzt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG das Verhandlungsverfahren auch dann stattfindet, wenn die Frist zur Wahl oder Bestellung der Mitglieder des BVG aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Erläutert wird überdies, dass sich auch Mitglieder, die nach Ablauf der Frist gewählt oder bestellt werden, nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen können.

6.1.9.7 Möglichkeit der Änderung der Zusammensetzung des BVG

In Ziffer 9.7 des Umwandlungsplans wird darauf hingewiesen, dass das BVG gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 SEBG neu zusammengesetzt werden muss, falls während der Tätigkeitsdauer des BVG solche Änderungen in der Struktur oder Arbeitneh-

merzahl der Cherry AG, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe eintreten, die zu einer Änderung der konkreten Zusammensetzung des BVG führen würden. Es wird festgestellt, dass bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Umwandlungsplans die Tätigkeit des BVG noch nicht begonnen hat.

Die Tätigkeit des BVG hat mit dem Tag seiner Konstituierung am 13. April 2022 begonnen. Auf Basis einer turnusmäßigen Überprüfung der Arbeitnehmerzahlen in den Mitgliedstaaten zum 15. April 2022 hat sich ergeben, dass Änderungen in den Arbeitnehmerzahlen eingetreten sind. Sie stellen sich wie folgt dar:

Mitgliedstaat	Zahl der Arbeitnehmer	Prozentualer Anteil der Arbeitnehmer (gerundet) bezogen auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in allen Mitgliedstaaten	Zahl der Sitze im BVG
Deutschland	395	89,367 %	9
Schweden	1	0,226 %	1
Frankreich	5	1,131 %	1
Österreich	41	9,276 %	1
Gesamt:	442	100 %	12

Diese Veränderungen führen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 SEBG dazu, dass das BVG neu zusammengesetzt werden muss. Auf den Mitgliedstaat Deutschland entfällt ein Sitz weniger, sodass dem BVG für Deutschland nur noch neun (9) Mitglieder angehören. Hierüber hat der Vorstand das BVG mit Schreiben vom 22. April 2022 informiert und das BVG zu einer neuen Zusammensetzung entsprechend der geltenden Bestimmungen aufgefordert. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Umwandlungsberichts wurde das BVG noch nicht neu zusammengesetzt.

6.1.9.8 Bekanntgabe der Mitglieder des BVG

In Ziffer 9.8 des Umwandlungsplans wird beschrieben, dass dem Vorstand der Cherry AG innerhalb der 10-Wochen-Frist des § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG die Namen aller Mitglieder des BVG aus Deutschland unverzüglich nach der Wahl mitgeteilt wurden bzw. ihm bekannt waren. Es wird erläutert, dass in Schweden, Frankreich und Österreich keine Mitglieder des BVG gewählt wurden und entsprechend auch keine Mitteilung an den Vorstand der Cherry AG erfolgte. Weiter wird klar gestellt, dass der Vorstand die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen sowie bestehende Arbeitnehmervertretungen über die ihm mitgeteilten Angaben zu den Mitgliedern des BVG aus Deutschland sowie darüber, dass in den anderen Mitgliedstaaten keine Mitglieder des BVG gewählt wurden, informierte.

6.1.9.9 Stand des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens

In Ziffer 9.9 des Umwandlungsplans wird der aktuelle Stand des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens beschrieben. Demnach hat der Vorstand der Cherry AG die Mitglieder des BVG mit Schreiben vom 30. März 2022, an die Mitglieder des BVG versandt am 31. März 2022, zu dessen konstituierender Sitzung eingeladen, die am 13. April 2022 stattfinden sollte. Es wird erläutert, dass die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Cherry AG und dem BVG über den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit dem Tag der Konstituierung beginnen und für die Verhandlungen grundsätzlich eine Dauer von sechs (6) Monaten vorgesehen ist. Zuletzt wird klargestellt, dass die Verhandlungen zwischen dem Vorstand und dem BVG im Zeitpunkt der Beurkundung des Umwandlungsplans noch nicht begonnen haben.

Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts hat sich das BVG wie geplant am 13. April 2022 konstituiert und die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Cherry AG und dem BVG dauern noch an. Aufgrund der in vorstehender Ziffer 6.1.9.7 beschriebenen Änderung der Arbeitnehmerzahlen zum 15. April 2022 ändert sich gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 SEBG die Zusammensetzung des BVG. Das BVG wurde daher vom Vorstand der Cherry AG mit Schreiben vom 22. April 2022 zur entsprechenden Neuzusammensetzung aufgefordert, die aber bis zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts noch nicht erfolgte (siehe dazu bereits die Erläuterungen in vorstehender Ziffer 6.1.9.7).

6.1.9.10 Kosten des Verfahrens

Abschließend wird in Ziffer 9.10 des Umwandlungsplans festgelegt, dass die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des BVG entstehenden, von der Cherry AG und nach dem Umwandlungszeitpunkt von der Cherry SE getragen werden. Hierdurch wird zum Schutz der Arbeitnehmer sichergestellt, dass ihnen durch das Verhandlungsverfahren keine Kosten auferlegt werden und die Verhandlungen nicht davon beeinflusst werden, dass die Arbeitnehmer die Umlegung etwaiger Kosten befürchten.

6.1.10 Sonstige Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen – Ziffer 10 des Umwandlungsplans

In Ziffer 10 des Umwandlungsplans werden die weiteren Folgen der formwechselnden Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen dargestellt.

Zunächst wird in Ziffer 10.1 darauf hingewiesen, dass die formwechselnde Umwandlung – abgesehen von der zukünftigen Beteiligung der Arbeitnehmer der Cherry SE wie sie in Ziffer 9 des Umwandlungsplans dargestellt und unter vorstehender Ziffer 6.1.9 erläutert ist – keine Auswirkung auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der Cherry AG bzw. der Cherry-Gruppe hat.

In Ziffer 10.2 des Umwandlungsplans wird weiter darauf hingewiesen, dass die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Cherry AG und der Cherry-Gruppe von der formwechselnden Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt bleiben und sämtliche Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus diesen bestehenden Arbeitsverhältnissen unverändert fortbestehen. Hierzu wird erläutert, dass aufgrund der Identität des Rechtsträgers im Hinblick auf die Arbeitnehmer der Cherry AG kein Betriebsübergang stattfindet und § 613a BGB auf die formwechselnde Umwandlung nicht anzuwenden ist. Für die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Cherry AG hat die formwechselnde Umwandlung in die Cherry SE daher grundsätzlich keine Auswirkungen.

Anschließend wird in Ziffer 10.3 des Umwandlungsplans ausdrücklich klargestellt, dass die Arbeitnehmer der Cherry-Gruppe infolge der formwechselnden Umwandlung insgesamt nicht von einem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses betroffen sind. Sämtliche Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen bleiben unverändert bestehen und werden von der formwechselnden Umwandlung nicht berührt. Dies gilt vor allem deshalb, weil an sich an der Struktur der Cherry-Gruppe und dem Bestand der einzelnen Tochtergesellschaften durch die formwechselnde Umwandlung gar nichts ändert.

Ziffer 10.4 des Umwandlungsplans beinhaltet die Angabe, dass Arbeitnehmervertretungen auf Betriebs- bzw. Unternehmensebene in ihrem Bestand, ihrer Zusammensetzung und ihrer Amtszeit durch die formwechselnde Umwandlung nicht berührt werden. Zudem wird festgestellt, dass ein europäischer Betriebsrat in der Cherry-Gruppe nicht gebildet wurde und daher auch nicht infolge der formwechselnden Umwandlung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SEBG entfällt. Abschließend wird erläutert, dass bestehende Kollektivvereinbarungen durch die formwechselnde Umwandlung ebenfalls nicht berührt werden.

Zusammenfassend wird in Ziffer 10.5 des Umwandlungsplans erläutert, dass im Zusammenhang mit oder aufgrund der formwechselnden Umwandlung in die Rechtsform der SE keine weiteren Maßnahmen vorgesehen sind, aus denen sich Folgen für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen ergeben.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die möglichen Ergebnisse des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens in vorstehender Ziffer 6.1.9.2 ausführlich erläutert werden und sich im Übrigen für die Arbeitnehmer der Cherry-Gruppe durch die formwechselnde Umwandlung keine Veränderungen im Hinblick auf ihre Arbeitsverhältnisse, etwaige Arbeitnehmervertretungen auf Betriebs- bzw. Unternehmensebene oder bestehende Kollektivvereinbarungen ergeben.

6.1.11 Abschlussprüfer – Ziffer 11 des Umwandlungsplans

In Ziffer 11 des Umwandlungsplans wird die Bestellung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart, Zweigniederlassung Essen,

zum Abschlussprüfer für die Cherry SE festgelegt. Dies umfasst die Bestellung zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Cherry SE sowie, für den Fall einer prüferischen Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen, die bis zur ordentlichen Hauptversammlung des dem ersten Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres der Cherry SE zu erstellen sind, zum Prüfer für eine solche prüferische Durchsicht. Darüber hinaus wird klarstellend geregelt, dass das erste Geschäftsjahr der Cherry SE das Kalenderjahr ist, in dem die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts München eingetragen wird.

6.1.12 Kosten – Ziffer 12 des Umwandlungsplans

Abschließend wird in Ziffer 12 des Umwandlungsplans festgelegt, dass die Cherry AG die mit der Beurkundung des Umwandlungsplans sowie der Vorbereitung und Durchführung des Umwandlungsplans entstehenden Kosten bis zu dem in § 25 Abs. 2 der SE-Satzung festgelegten Betrag in Höhe von EUR 400.000,00 trägt.

6.2 Erläuterung der SE-Satzung

Mit dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung ändert die Cherry AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der Cherry AG wird durch die neue Satzung der Cherry SE ersetzt. Die SE-Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, der der Hauptversammlung der Cherry AG am 8. Juni 2022 zur Zustimmung vorgelegt wird.

Die SE-Satzung baut auf der bestehenden AG-Satzung der Cherry AG auf. Ein Großteil der Regelungen konnte dabei unverändert übernommen werden, da die für die SE-Satzung geltenden gesetzlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG den auf die Satzung der Aktiengesellschaft anwendbaren Regelungen im Kernbereich entsprechen. Nur im Hinblick auf wenige Regelungen wurde die Satzung aus Anlass der formwechselnden Umwandlung überarbeitet. Nachstehend werden die Bestimmungen der künftigen SE-Satzung der Cherry SE erläutert. Dabei werden maßgebliche Unterschiede zur bestehenden AG-Satzung der Cherry AG hervorgehoben.

6.2.1 Allgemeine Bestimmungen (§ 1 bis § 3 der SE-Satzung)

Die einleitenden allgemeinen Bestimmungen der Satzung der Cherry SE zu Firma und Sitz (§ 1), zum Gegenstand des Unternehmens (§ 2) sowie zu Bekanntmachungen (§ 3) sind gegenüber der geltenden Satzung der Cherry AG im Wesentlichen unverändert.

6.2.1.1 Firma und Sitz (§ 1 der SE-Satzung)

In § 1 Abs. 1 der SE-Satzung wird die neue Rechtsform der Gesellschaft als Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) festgelegt.

Die Firma der Gesellschaft wird infolge der formwechselnden Umwandlung von „Cherry AG“ in „Cherry SE“ geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes („SE“ statt „AG“) ist nach Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend erforderlich.

In § 1 Abs. 2 der SE-Satzung wurde keine Änderung vorgenommen, denn ebenso wie die Cherry AG wird die Cherry SE ihren Sitz in München, Deutschland, haben.

6.2.1.2 Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der SE-Satzung)

Die Cherry SE wird denselben Unternehmensgegenstand haben wie die Cherry AG.

Der Unternehmensgegenstand der Cherry SE ist folglich das Halten, Verwalten, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen, die direkt oder indirekt auf dem Gebiet der Entwicklung und des Designs, der Herstellung, des Vertriebs sowie des Im- und Exports von Computer-Eingabegeräten, mechanischen Schaltern und Hardware sowie von IT-basierten und IT-unterstützenden Produkten und Peripheriegeräten, einschließlich Sicherheits- und sonstigen Systemen und Software tätig sind, sowie die Erbringung von nicht erlaubnispflichtigen Dienstleistungen (einschließlich Verwaltungs- und Managementleistungen) für andere Unternehmen einschließlich Konzerngesellschaften unter anderem auf dem Gebiet Finance, Human Resources, IT, Controlling, Datenschutz, Materialwirtschaft, Auftragsverwaltung, Logistik und Lagermanagement, strategischer und operativer Einkauf und Beschaffung sowie Kundendienst.

Zudem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt und kann alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf die Gesellschaft auch die Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin in Gesellschaften übernehmen. Sie kann auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz (1) bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

§ 2 der SE-Satzung wurde insofern inhaltlich unverändert aus der AG-Satzung übernommen.

6.2.1.3 Bekanntmachungen und Informationsübermittlung (§ 3 der SE-Satzung)

Die Bekanntmachungen der Cherry SE werden – wie bisher bei der Cherry AG – im Bundesanzeiger erfolgen. Klarstellend wurde ergänzt, dass an die Stelle des

Bundesanzeigers eine andere Bekanntmachungsform tritt, wenn diese gesetzlich zwingend erforderlich ist. Wie bisher können Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Die Regelung des § 3 der SE-Satzung wurde damit, abgesehen von der klarstellenden Ergänzung zu gesetzlich zwingenden Bekanntmachungsformen, unverändert aus der AG-Satzung übernommen.

6.2.2 Grundkapital und Aktien (§ 4 und § 5 der SE-Satzung)

Die bisher in § 4 und § 5 der AG-Satzung enthaltenen Regelungen zu Grundkapital und Aktien der Gesellschaft werden inhaltlich weitgehend unverändert in die Satzung der Cherry SE übernommen.

6.2.2.1 Grundkapital, genehmigtes Kapital und bedingtes Kapital (§ 4 der SE-Satzung)

Die formwechselnde Umwandlung erfolgt unter Wahrung der Identität der Gesellschaft, sodass das Grundkapital der Cherry AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe zum Grundkapital der Cherry SE wird. Im Zeitpunkt der Erstattung dieses Umwandlungsberichts beträgt das Grundkapital der Cherry AG EUR 24.300.000,00 und ist in 24.300.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 eingeteilt). Dies ist in § 4 Abs. 1 UAbs. 1 sowie § 4 Abs. 2 der SE-Satzung entsprechend wortgleich zur bisherigen Regelung in der AG-Satzung dargestellt.

In § 4 Abs. 1 wird ein neuer Unterabsatz 2 eingefügt, der die Angabe enthält, dass das Grundkapital der Cherry SE durch Umwandlung der Cherry AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) in voller Höhe erbracht ist. Die Aufnahme dieser Regelung dient der Einhaltung der aktienrechtlichen Gründungsvorschriften.

Die bisherige Angabe zur Erbringung des Grundkapitals der Cherry AG durch Formwechsel der Cherry Holding GmbH wird inhaltlich unverändert von § 24 Abs. 1 der AG-Satzung in § 4 Abs. 1 Unterabsatz 3 SE-Satzung verschoben, damit die Aufbringung des Kapitals im Zusammenhang mit der Nennung des Betrags des Grundkapitals steht.

Das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Cherry AG (Genehmigtes Kapital) soll unverändert fortbestehen und wird daher in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe durch § 4 Abs. 3 der SE-Satzung zum Genehmigten Kapital 2021/I der Cherry SE. Die bisherige Satzungsregelung in § 4 Abs. 3 der AG-Satzung wird inhaltlich unverändert in die SE-Satzung übernommen. Lediglich geringfügige redaktionelle Änderungen wurden im Vergleich zur AG-Satzung dergestalt vorgenommen, dass Schreibfehler berichtigt wurden, bei den Beträgen die Cent-Angabe ergänzt wurde und die Bezeichnung des Genehmigten Kapitals an die im Handelsregister eingetragene Bezeichnung als „Genehmigtes Kapital 2021/I“ angeglichen wurde.

Außerdem soll das gemäß § 4 Abs. 4 der AG-Satzung bestehende Bedingte Kapital der Cherry AG unverändert fortbestehen und wird in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe durch § 4 Abs. 4 der SE-Satzung zum Bedingten Kapital 2021/I der Cherry SE. Die bisherige Satzungsregelung in § 4 Abs. 4 der AG-Satzung wird inhaltlich unverändert in die SE-Satzung übernommen. Auch hier wurde lediglich bei den Beträgen die Cent-Angabe ergänzt und die Bezeichnung des Bedingten Kapitals an die im Handelsregister eingetragene Bezeichnung als „Bedingtes Kapital 2021/I“ angeglichen.

Die Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat der Cherry AG im Rahmen der vorstehenden Kapitalien bzw. der Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten im Rahmen der Kapitalien liegen künftig beim Vorstand und Aufsichtsrat der Cherry SE.

Für den Fall einer Änderung des Grundkapitals oder der Beträge des genehmigten Kapitals vor Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung in eine SE wird der Aufsichtsrat der Cherry AG (und hilfsweise der Aufsichtsrat der Cherry SE) gemäß Ziffer 3.6 des Umwandlungsplans zur Vornahme etwaiger sich ergebender Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor dem Umwandlungszeitpunkt ermächtigt und angewiesen.

6.2.2.2 Aktien (§ 5 der SE-Satzung)

Die Regelung des § 5 der AG-Satzung zum Bestehen von Inhaberaktien, dem Ausschluss des Anspruchs der Aktionäre auf Einzelverbriefung und die Festlegung der Form und des Inhalts von Aktienurkunden durch den Vorstand wird unverändert als § 5 der SE-Satzung übernommen.

6.2.3 Verfassung der Gesellschaft (§ 6 bis § 21 der SE-Satzung)

Die SE-VO eröffnet in Art. 38 lit. b) die Wahl zwischen dem dualistischen System mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat und dem monistischen System mit einem Verwaltungsrat. In § 6 der SE-Satzung wird daher im Rahmen der formwechselnden Umwandlung ein neuer Absatz 1 vorangestellt. Dieser neue § 6 Abs. 1 der SE-Satzung stellt klar, dass die Cherry SE – wie bisher auch die Cherry AG – ein dualistisches System hat. Die Regelung des § 6 der AG-Satzung wird so dann unverändert als § 6 Abs. 2 der SE-Satzung übernommen und beinhaltet die klarstellende Angabe, dass die Organe der Cherry SE der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung sind. Insofern ergeben sich inhaltlich keine Änderungen zur bisherigen Satzung der Cherry AG.

6.2.3.1 Vorstand (§ 7 bis § 9 der SE-Satzung)

Die Regelungen der AG-Satzung zum Vorstand in § 7 AG-Satzung (Zusammensetzung und Geschäftsordnung) und in § 8 der AG-Satzung (Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft) wurden größtenteils unverändert für die Cherry SE als § 7 der SE-Satzung und § 8 der SE-Satzung übernommen.

Danach besteht der Vorstand nach § 7 Abs. 1 der SE-Satzung weiterhin aus einer oder mehrerer Personen und wie bisher bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder. Gemäß § 7 Abs. 2 der SE-Satzung kann der Aufsichtsrat weiterhin einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. In § 7 Abs. 3 der SE-Satzung ist wie bisher geregelt, dass die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge durch den Aufsichtsrat erfolgen und dieser eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen kann. Im neu eingefügten § 7 Abs. 4 der SE-Satzung wird festgelegt, dass die Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von fünf (5) Jahren bestellt werden und Wiederbestellungen zulässig sind. Grundsätzlich darf der Beststellungszeitraum eines Vorstandsmitglieds bei der SE gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 SE-VO sechs Jahre nicht überschreiten. In der Satzung der Cherry SE wird von dieser Option jedoch kein Gebrauch gemacht.

§ 8 der Satzung der Cherry AG wird unverändert übernommen und § 8 Abs. 1 der SE-Satzung sieht vor, dass der Vorstand die Gesellschaft in eigener Verantwortung leitet und die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen hat. Zudem wird klargestellt, dass – unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands – jedes Vorstandsmitglied den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig leitet. Gemäß § 8 Abs. 2 der SE-Satzung wird die Gesellschaft so wie bisher durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, soweit nur ein Vorstandsmitglied bestellt wird und im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann – so wie bislang in der Cherry AG – nach § 8 Abs. 3 der SE-Satzung einzelne oder alle Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 2. Alt. BGB befreien, wobei § 112 AktG unberührt bleibt.

Neu ist die Regelung in § 9 der SE-Satzung. Sie listet Geschäfte und Maßnahmen auf, für deren Vornahme der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt. Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass Art. 48 Abs. 1 der SE-VO zwingend vorschreibt, dass die Satzung der SE selbst bestimmte Arten von Geschäften aufführt, für die im dualistischen System das Aufsichtsorgan (hier der Aufsichtsrat) dem Leitungsorgan (hier dem Vorstand) seine Zustimmung erteilen muss. Ein solcher Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte ist in der bisherigen Satzung der Cherry AG nicht enthalten. In § 9 Abs. 1 SE-Satzung ist deshalb nunmehr geregelt, dass

- wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Beschränkungen des Geschäftszweiges der Gesellschaft oder die Aufnahme neuer vom bisherigen Produkt-, Leistungs- und Vertriebsprogramm wesentlich abweichender Geschäftszweige;

- der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Joint-Venture-Verträgen, Kooperationsverträgen, Rahmenvereinbarungen, Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG (einschließlich Verträgen über stille Beteiligungen) oder partiarischen Darlehen; und
- die Erteilung und der Widerruf von Prokuren sowie von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb

der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Die vorgenannten Maßnahmen und Geschäfte sind der bisherigen Geschäftsordnung für den Vorstand der Cherry AG entnommen und bedurften bereits in der Cherry AG der Zustimmung des Aufsichtsrats. Gemäß § 9 Abs. 2 der SE-Satzung bleibt es dem Aufsichtsrat der Cherry SE zudem vorbehalten, über die in § 9 Abs. 1 der SE-Satzung genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder durch Beschluss weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen. Dies war bisher identisch in § 11 Abs. 2 der AG-Satzung geregelt. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der Cherry SE gemäß § 9 Abs. 3 der SE-Satzung die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen. Diese Möglichkeit hatte der Aufsichtsrat auch bisher in der Cherry AG gemäß § 11 Abs. 3 der AG-Satzung, sodass sich im Hinblick auf die Geschäftsführung durch den Vorstand in der Cherry SE praktisch keine Änderungen gegenüber dem Zustand in der Cherry AG ergeben.

6.2.3.2 Aufsichtsrat (§ 10 bis § 15 der SE-Satzung)

Die Regelung in § 9 der AG-Satzung zur Zusammensetzung, den Wahlen und der Amtsdauer des Aufsichtsrats wird in Absatz 1 und Absatz 2 aufgrund der Regelungen der SE-VO zur Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder angepasst. Im Übrigen werden die Regelungen der AG-Satzung zum Aufsichtsrat in § 9 Absätze 3 und 4 AG-Satzung (Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer), § 10 der AG-Satzung (Vorsitzender und Stellvertreter), § 11 der AG-Satzung (Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats) mit Ausnahme der nun in § 9 der SE-Satzung enthaltenen Regelungen, § 12 der AG-Satzung (Geschäftsordnung und Ausschüsse), § 13 der AG-Satzung (Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats) sowie § 14 der AG-Satzung (Vergütung) unverändert für die Cherry SE als § 10 der SE-Satzung bis § 15 der SE-Satzung übernommen.

In § 10 Abs. 1 der SE-Satzung ist geregelt, dass der Aufsichtsrat der Cherry SE wie der Aufsichtsrat der Cherry AG aus sieben (7) Mitgliedern besteht, die wie bisher von der Hauptversammlung gewählt werden. § 10 Abs. 2 der SE-Satzung ist die grundsätzliche Regelung zur Bestelldauer der Aufsichtsratsmitglieder enthalten. Während Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nicht für einen längeren Zeitraum bestellt werden können als bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der

Amtszeit beschließt (wobei gemäß § 102 Abs. 1 AktG das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird), können die Aufsichtsratsmitglieder einer SE nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt werden. Bei einer SE sind also grundsätzlich längere Amtsperioden zulässig. Davon macht die Satzung der Cherry SE allerdings keinen Gebrauch, sondern die bisherige Amtsdauer wird beibehalten. In der Cherry SE wird die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nach § 10 Abs. 2 der SE-Satzung weiterhin grundsätzlich (d.h. vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung im Bestellungsbeschluss) bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Klarstellend wird der Zusatz aufgenommen, dass die Bestellung längstens für sechs (6) Jahre erfolgen kann. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet und Wiederbestellungen sind weiterhin zulässig. Zudem wird § 10 Abs. 2 Satz 3 der SE-Satzung neu eingefügt und betrifft die Amtszeit der ersten Aufsichtsratsmitglieder. Die Ämter der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der Cherry AG enden mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung. Die aktuellen Aufsichtsratsmitglieder der Cherry AG, Marcel Stolk (Aufsichtsratsvorsitzender), James Burns (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Joachim Coers, Heather Faust, Steven M. Greenberg, Tariq Osman und Dino Sawaya sollen durch Beschluss der Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur formwechselnden Umwandlung beschließt, zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der Cherry SE bestellt werden. Ihre Amtszeit endet gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 der SE-Satzung jeweils mit der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Cherry SE beschließt. Die kurze Amtsdauer des ersten Aufsichtsrats folgt aus einer vorsorglichen Anwendung von Art. 15 Abs. 1 der SE-VO in Verbindung mit § 30 Abs. 3 AktG. Unverändert aus der AG-Satzung in die Satzung der Cherry SE wird die Regelung nach § 10 Abs. 3 der SE-Satzung zur Nachwahl für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt sowie entsprechend für den Fall einer Nachwahl wegen Wahlanfechtung übernommen. Zuletzt wird unverändert aus der Satzung der Cherry AG auch die Norm des § 10 Abs. 5 über die Amtsniederlegung durch Aufsichtsratsmitglieder unter Einhaltung einer einmonatigen Niederlegungsfrist mit der Möglichkeit zum Verzicht auf die Einhaltung der Frist übernommen.

Die Regelung des § 11 der SE-Satzung entspricht – mit Ausnahme einer redaktionellen Änderung des satzungsinternen Verweises auf nunmehr § 14 Abs. 6 der SE-Satzung – wortgleich § 10 der AG-Satzung; durch die formwechselnde Umwandlung ergeben sich insoweit keine Änderungen. Der Aufsichtsrat wählt gemäß § 11 Abs. 1 der SE-Satzung wie bisher in der Cherry AG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, und zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine

kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Nach § 11 Abs. 2 der SE-Satzung hat der Aufsichtsrat so wie auch bisher in der Cherry AG bei Ausscheiden des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters während seiner Amtszeit unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. In § 11 Abs. 3 der SE-Satzung ist unverändert gegenüber der AG-Satzung festgelegt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende hat, wobei jedoch die Regelung des § 14 Abs. 6 der SE-Satzung zum Stichentscheidsrecht nur des Vorsitzenden des Aufsichtsrats unberührt bleibt. Wie bisher in der Satzung der Cherry AG wird in § 11 Abs. 4 der SE-Satzung festgelegt, dass Willenserklärungen des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben werden und der Vorsitzende ermächtigt ist, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

In § 12 der SE-Satzung werden die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats festgelegt. Zunächst wird in § 12 Abs. 1 identisch zur Regelung des § 11 Abs. 1 der Satzung der Cherry AG klargestellt, dass der Aufsichtsrat alle Aufgaben und Rechte hat, die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesen werden. Die bisherigen Regelungen in § 11 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 der AG-Satzung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften werden wortgleich in § 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 der SE-Satzung übernommen und in § 12 Abs. 2 der SE-Satzung wird die bereits in der Cherry AG bestehende Befugnis des Aufsichtsrats zur Änderung der Fassung der Satzung festgelegt. Durch die formwechselnde Umwandlung ergeben sich für die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats daher keine Änderungen.

Die Norm des § 13 der SE-Satzung entspricht § 12 der AG-Satzung und regelt in § 13 Abs. 1 der SE-Satzung, dass der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung gibt und in § 13 Abs. 2 der SE-Satzung, dass der Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Ausschüsse bilden kann und, soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse übertragen kann, wobei Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse vom Aufsichtsrat festgelegt werden.

In § 14 der SE-Satzung werden die Regelungen aus § 13 der AG-Satzung zu Sitzungen und der Beschlussfassung des Aufsichtsrats inhaltlich unverändert für die Cherry SE übernommen. Lediglich aus Klarstellungsgründen werden interne Verweise nunmehr nicht allein mit der Absatznummer, sondern auch mit der zugehörigen Satzungsnorm angegeben. Gemäß § 14 Abs. 1 der SE-Satzung werden die Sitzungen des Aufsichtsrats wie auch bisher in der Cherry AG vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen und der Vorsitzende kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung

des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. In § 14 Abs. 2 der SE-Satzung ist niedergelegt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende die Sitzungen leitet und gemäß § 14 Abs. 3 der SE-Satzung werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder können Sitzungen ebenso wie bisher in der Cherry AG auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten und einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden und in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) erfolgen. Weiterhin können abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Eine in Textform übermittelte Stimmabgabe gilt dabei als schriftliche Stimmabgabe. Darüber hinaus können Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme auch nachträglich innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben, wobei ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung nicht besteht. Im Hinblick auf die Regelungen zur Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen gelten nach § 14 Abs. 4 ebenfalls die Festlegungen, die auch für die Cherry AG galten, namentlich, dass Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen können, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen, wobei Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, in diesem Sinne an der Beschlussfassung teilnehmen und ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung auch in diesem Fall nicht besteht. In § 14 Abs. 5 wird mit unverändertem Wortlaut die Satzungsregelung der Cherry AG zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats übernommen, d.h. auch der Aufsichtsrat der Cherry SE ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil. Es ergeben sich insoweit aufgrund der unveränderten Größe des Aufsichtsrats mit sieben (7) Mitgliedern keine Änderungen zur Beschlussfähigkeit in der Cherry AG, weil weiterhin mindestens vier (4) Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen. Die Be-

schlüsse des Aufsichtsrats der Cherry SE werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, nach § 14 Abs. 6 der SE-Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und Stimmhaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Dies entspricht der bisherigen Regelung für die Beschlussmehrheit des Aufsichtsrats der Cherry AG. Weiterhin gilt nach § 14 Abs. 6 Satz 3 bis Satz 5 der SE-Satzung unverändert die Regelung, dass bei Stimmgleichheit jedes Aufsichtsratsmitglied eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand verlangen kann und bei erneuter Stimmgleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt und dieses Recht seinem Stellvertreter im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zusteht.

Bezüglich der Niederschriften über Beschlüsse des Aufsichtsrats bleibt es ebenfalls bei der bisher für die Cherry AG geltenden Regelung, die nun gemäß § 14 Abs. 7 der SE-Satzung festlegt, dass über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über in diesen Sitzungen verabschiedete Beschlüsse Niederschriften zu fertigen sind, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen bzw. – für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen – vom Vorsitzenden schriftlich festzuhalten sind und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet werden müssen.

Die Regelung zur Vergütung des Aufsichtsrats in § 14 der AG-Satzung wird mit Ausnahme zweier redaktioneller Änderungen sowie der Ergänzung der Cent-Angabe bei den Beträgen wortgleich in § 15 der SE-Satzung überführt. In § 15 Abs. 1 der SE-Satzung ist für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft geregelt, dass die Aufsichtsratsmitglieder eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 45.000,00 erhalten, der Aufsichtsratsvorsitzende eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 90.000,00 und der Stellvertreter eine feste Grundvergütung von EUR 67.500,00 erhalten. Zusätzlich wird in § 15 Abs. 2 der SE-Satzung entsprechend der bisherigen Regelung für die Cherry AG festgelegt, dass für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats zusätzlich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses EUR 25.000,00 und jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses EUR 12.500,00 für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft erhalten. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses und der Vorsitzende des Personal- und Vergütungsausschusses erhalten jeweils eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00 und jedes andere Mitglied eines dieser Ausschüsse erhält zusätzlich EUR 7.500,00. Gemäß § 15 Abs. 3 SE-Satzung ist die Vergütung zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar und innerhalb der ersten sechs (6) Wochen des neuen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. § 15 Abs. 4 SE-Satzung regelt, dass die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sowie Aufsichtsratsmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat oder einen Ausschuss oder eine bestimmte Funktion eintreten oder aus dem Aufsichtsrat, dem Ausschuss oder einer bestimmten Funktion ausscheiden, für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft bzw. der Wahrnehmung der Funktion ein Zwölftel des betreffenden jährlichen Vergütungsteils erhalten. Nach § 15 Abs. 5 und Abs. 6 SE-Satzung bleibt es bei den für die Cherry AG geltenden Regelungen, wonach den Aufsichtsratsmitgliedern entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre

Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer erstattet werden und in Deutschland anfallende Steuern auf die Vergütung, die an Aufsichtsratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland gezahlt wird, einbehalten und abgeführt wird und die Aufsichtsratsmitglieder im Interesse der Gesellschaft in die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht, wobei die Prämien hierfür von der Gesellschaft getragen werden.

6.2.3.3 Hauptversammlung (§ 16 bis § 20 der SE-Satzung)

In § 16 bis § 20 der SE-Satzung sind die Regelungen über die Einberufung und die Durchführung der Hauptversammlung der Cherry SE enthalten. Dabei wurden im Wesentlichen die Vorschriften aus der AG-Satzung (dort § 15 bis § 19 der AG-Satzung) übernommen und im Hinblick auf die für die SE geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Frist für das Stattfinden der Hauptversammlung sowie hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse für satzungsändernde Beschlüsse angepasst bzw. ergänzt. Von diesen Aspekten abgesehen sind die Regelungen über die Einberufung und die Durchführung der Hauptversammlung identisch mit denen, die bereits in der Satzung der Cherry AG geregelt sind.

Im Hinblick auf Ort und Einberufung der Hauptversammlung regelt § 16 Abs. 1 der SE-Satzung nunmehr, dass die Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs (6) Monate jedes Geschäftsjahres stattfindet. Nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO muss die ordentliche Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland binnen sechs (6) Monaten nach Abschluss des letzten Geschäftsjahres zusammentreten, sodass dies klarstellend ergänzt wurde. Die Regelung in § 16 Abs. 2 der SE-Satzung bestimmt unverändert im Vergleich zu § 15 Abs. 1 der AG-Satzung, dass die Hauptversammlung vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit durch den Vorstand einberufen wird und nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern stattfindet. Zudem wird die Hauptversammlung nach § 16 Abs. 3 der SE-Satzung, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig (30) Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einberufen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist im Sinne von § 17 Abs. 2 der SE-Satzung. Insofern ergeben sich durch die formwechselnde Umwandlung bezüglich Ort und Einberufung der Hauptversammlung keine wesentlichen Änderungen.

Die Vorschrift des § 16 der AG-Satzung wird unverändert als § 17 in die SE-Satzung übernommen und lediglich geringfügig modifiziert. Dementsprechend sind nach § 17 Abs. 1 der SE-Satzung wie auch bisher die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft gemäß § 17 Abs. 2 der SE-Satzung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung zugehen und in der Einberufung

kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden; zudem sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs hierbei nicht mitzurechnen. Die Anmeldung muss nach § 17 Abs. 3 der SE-Satzung in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. In § 17 Abs. 4 der SE-Satzung ist geregelt, dass der Nachweis des Aktienbesitzes durch Vorlage eines vom Letztintermediär in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache ausgestellten Nachweises über den Anteilsbesitz zu erbringen ist und hierfür ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreicht. Insofern wurde allein ein Verweis auf die Norm des § 126b BGB aufgenommen, der die Textform spezifiziert. Der Nachweis des Aktienbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei in der Einberufung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden kann. Klarstellend ergänzt wurde, dass der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs hierbei nicht mitzurechnen sind. Gemäß § 17 Abs. 5 der SE-Satzung kann das Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht und § 135 AktG bleibt unberührt. Nach § 17 Abs. 6 der SE-Satzung ist der Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren dieser Rechtsausübung zu treffen. Zuletzt regelt § 17 Abs. 7 der SE-Satzung, dass der Vorstand vorsehen kann, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme) und dass der Vorstand ermächtigt ist, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der dementsprechenden Teilnahme und Rechtsausübung zu treffen.

In § 18 der SE-Satzung wird die Regelung des § 17 der AG-Satzung zur Versammlungsleitung übernommen. § 18 Abs. 1 der SE-Satzung regelt weiterhin, dass der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Hauptversammlung führt (Versammlungsleiter). Für den Fall, dass weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch den Aufsichtsrat gewählt, wobei die gewählte Person nicht dem Aufsichtsrat angehören muss. Wählt der Aufsichtsrat den Versammlungsleiter nicht, so ist dieser durch die Hauptversammlung zu wählen. Nach dem gegenüber der AG-Satzung unveränderten Wortlaut des § 18 Abs. 2 der SE-Satzung leitet der Versammlungsleiter die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann

sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen und er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden. Ebenfalls ohne Änderungen im Vergleich zur AG-Satzung ist der Versammlungsleiter nach § 18 Abs. 3 der SE-Satzung ermächtigt, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; und erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig schließen und den Schluss der Debatte anordnen.

In § 19 Abs. 1 der SE-Satzung findet sich die unveränderte Regelung des § 18 der AG-Satzung zur Übertragung der Hauptversammlung. Demnach sind der Vorstand sowie der Versammlungsleiter ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen und die näheren Einzelheiten dazu zu regeln. In einem neu eingefügten § 19 Abs. 2 der SE-Satzung wurde die Regelung aufgenommen, dass die Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an der Hauptversammlung in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen kann, sofern das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder am Tag der Hauptversammlung an der Teilnahme gehindert ist.

In den Regelungen zur Beschlussfassung der Hauptversammlung, die in §§ 20 und 21 der SE-Satzung niedergelegt sind, wurde lediglich eine Anpassung bezüglich des Mehrheitserfordernisses für satzungsändernde Beschlüsse vorgenommen und im Übrigen die Regelung der §§ 19 und 20 der AG-Satzung wortgleich übernommen.

Nach § 20 der SE-Satzung gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme und nach § 21 Satz 1 der SE-Satzung werden Beschlüsse der Hauptversammlung wie auch bisher in der Cherry AG mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Dies entspricht den Vorgaben von Art. 57 SE-VO in Verbindung mit § 133 Abs. 1 AktG. Hingegen gilt für Satzungsänderungen der neu eingefügte § 21 Satz 2 der SE-Satzung, der vorsieht, dass es für satzungsändernde Beschlüsse, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorsehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Diese Ergänzung im Vergleich zur

AG-Satzung wurde vor dem Hintergrund der Regelung in Art. 59 Abs. 1 und 2 SE-VO in Verbindung mit § 51 SEAG aufgenommen. Zweck der Regelung ist es, ebenso wie bei § 20 Satz 1 der AG-Satzung, die notwendigen Mehrheitserfordernisse – soweit gesetzlich zulässig – bis zur einfachen Mehrheit herabzusetzen. Nach § 21 Satz 3 der SE-Satzung bleibt das in § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG vorgesehene Mehrheitserfordernis unberührt, wobei im Vergleich zur AG-Satzung ergänzend klargestellt wurde, dass dieses für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gilt.

6.2.4 Jahresabschluss und Gewinnverwendung (§ 22 bis § 24 der SE-Satzung)

Die Vorschriften der § 21 bis § 23 der AG-Satzung wurden größtenteils unverändert als § 22 bis § 24 der SE-Satzung für die Cherry SE übernommen.

6.2.4.1 Geschäftsjahr (§ 22 der SE-Satzung)

Nach § 22 der SE-Satzung bleibt das Geschäftsjahr der Cherry SE unverändert das Kalenderjahr.

6.2.4.2 Jahresabschluss (§ 23 der SE-Satzung)

In § 23 Abs. 1 der SE-Satzung wird genau wie bisher bei der Cherry AG geregelt, dass der Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht bzw. den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen hat, wobei er dem Aufsichtsrat zugleich einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen hat, den er der Hauptversammlung machen will. Nach § 23 Abs. 2 der SE-Satzung stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest und sind ermächtigt, Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.

6.2.4.3 Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung (§ 24 der SE-Satzung)

Abgesehen von der Klarstellung der Frist von sechs (6) Monaten für das Stattfinden der ordentlichen Hauptversammlung werden die Regelungen des § 23 der AG-Satzung inhaltlich unverändert als § 24 der SE-Satzung für die Cherry SE übernommen und die formwechselnde Umwandlung führt insoweit zu keinen Änderungen bezüglich der Verteilung des Bilanzgewinns, der Festlegung der Gewinnbeteiligung bei Kapitalerhöhungen oder der Einstellung in Rücklagen oder der Möglichkeit, eine Sachausschüttung zu beschließen.

Nach § 24 Abs. 1 der SE-Satzung beschließt die Hauptversammlung alljährlich in den ersten sechs (6) Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bi-

lanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung) sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Frist von sechs (6) Monaten wurde klarstellend ergänzt, weil die ordentliche Hauptversammlung in der SE mit Sitz in Deutschland gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO binnen sechs (6) Monaten nach Abschluss des letzten Geschäftsjahres zusammentreten muss (vgl. bereits die Erläuterung bei der entsprechenden Änderung in § 16 der SE-Satzung unter Ziffer 6.2.3.3). Wie auch bisher für die Cherry AG bestimmen sich nach § 24 Abs. 2 der SE-Satzung die Anteile der Aktionäre am Gewinn nach ihren Anteilen am Grundkapital und in § 24 Abs. 3 der SE-Satzung wird festgelegt, dass die Hauptversammlung anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen kann und zudem in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen kann.

6.2.5 Schlussbestimmungen (§ 25 und § 26 der SE-Satzung)

In den Schlussbestimmungen der Satzung der Cherry SE wird eine Bestimmung zu den Kosten der formwechselnden Umwandlung in die SE aufgenommen. Zudem wurde die Bestimmung zur Erbringung des Grundkapitals der Cherry AG in § 4 Abs. 1 UAbs. 3 der SE-Satzung verschoben (vgl. bereits die Erläuterung zu § 4 der SE-Satzung unter Ziffer 6.2.2.1). Im Übrigen werden die Regelungen unverändert aus der AG-Satzung übernommen.

6.2.5.1 Formwechselaufwand (§ 25 der SE-Satzung)

Die bisherige Angabe in § 24 Abs. 1 der AG-Satzung zur Erbringung des Grundkapitals der Cherry AG wurde in § 4 Abs. 1 UAbs. 3 der SE-Satzung verschoben und die Bestimmung zu den Gründungskosten der Cherry AG aus § 24 Abs. 2 der AG-Satzung wurde unter Ergänzung der Cent-Angabe im Betrag inhaltlich unverändert in § 25 Abs. 1 der SE-Satzung übernommen. Die Eintragung der Cherry AG in das Handelsregister liegt weniger als 30 Jahre zurück, sodass bei einer formwechselnden Umwandlung die Übernahme dieser Satzungsbestimmungen in die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform durch § 243 Abs. 1 Satz 2 und 3 UmwG gesetzlich vorgeschrieben ist. Zusätzlich werden die Angaben zu den Kosten der formwechselnden Umwandlung in die SE als § 25 Abs. 2 in die SE-Satzung aufgenommen. Demnach sieht § 25 Abs. 2 der SE-Satzung vor, dass die Kosten des Formwechsels der Gesellschaft von der Rechtsform der Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Societas Europaea (SE) (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung, Prüfungs- und Beratungskosten) bis zu einem Betrag von EUR 400.000,00 von der Gesellschaft getragen werden. Diese Festlegung der von der Cherry SE zu tragenden Kosten ihrer Gründung als SE ist gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO in Verbindung mit § 26 Abs. 2 AktG notwendiger Bestandteil der Gründungssatzung der Cherry SE.

6.2.5.2 Sprachfassung (§ 26 der SE-Satzung)

In § 26 der SE-Satzung wird die bisherige Regelung zur Sprachfassung des § 25 der AG-Satzung unverändert übernommen, sodass die deutsche Sprachfassung der Satzung maßgeblich ist und die englische Sprachfassung als unverbindliche Übersetzung nicht Teil der Satzung der Cherry SE ist.

7. AUSWIRKUNGEN DER FORMWECHSELNDEN UMWANDLUNG

Entsprechend der Vorgabe in Art. 37 Abs. 4 SE-VO werden nachfolgend die Auswirkungen dargelegt, die der Übergang zur Rechtsform der SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer der Cherry AG hat.

Im Ergebnis hat die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in eine SE für die Aktionäre der Gesellschaft nur wenige unmittelbare Auswirkungen. Mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung werden die Aktionäre der Gesellschaft nicht mehr an einer deutschen Aktiengesellschaft, sondern an einer Europäischen Gesellschaft (SE) beteiligt sein. Diese unterliegt zum Teil Bestimmungen, die von den auf eine Aktiengesellschaft anwendbaren gesetzlichen Regelungen abweichen (vgl. hierzu auch die Erläuterungen unter vorstehender Ziffer 4). Zudem erhält sie durch die formwechselnde Umwandlung eine neue Satzung (vgl. hierzu die Erläuterungen unter vorstehende Ziffer 6.2).

7.1 Auswirkungen der formwechselnden Umwandlung für die Aktionäre

7.1.1 Anteilsverhältnisse, Dividendenberechtigung

Die Aktionäre der Cherry AG sind mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung kraft Gesetzes Aktionäre der Cherry SE. Ihre Beteiligung besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort. Die Aktionäre der Cherry AG werden daher im gleichen Umfang und mit der gleichen Zahl von auf den Inhaber lautenden Stückaktien am Grundkapital der Cherry SE beteiligt sein, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung am Grundkapital der Cherry AG beteiligt sind.

Auch die mit den Aktien verbundenen Rechte, einschließlich der Dividendenberechtigung, ändern sich durch die formwechselnde Umwandlung der Cherry AG in eine SE nicht. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet – wie bisher bei der Cherry AG – die Hauptversammlung der Cherry SE.

7.1.2 Neuverbriefung der Aktien

Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Cherry AG sind derzeit in Globalurkunden verbrieft.

Die vorhandenen Globalurkunden werden mit der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in die Cherry SE unrichtig. Die globalverbrieften Aktien der

Gesellschaft sollen daher in einer oder mehreren neuen, von der Cherry ausgestellten Globalurkunde(n) verbrieft werden. Dies geschieht durch einen Austausch der Globalurkunden bei der Clearstream Banking AG.

Die Gesellschaft wird die formwechselnde Umwandlung in eine SE gegenüber der Deutsche Börse AG anzeigen und die Umstellung der Notierung auf die Cherry SE veranlassen. Die Depotbanken werden anschließend alle Depotbestände von Aktien der Cherry AG auf Aktien der Cherry SE ändern. Von den Aktionären ist hierzu nichts zu veranlassen. Die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) DE000A3CRRN9 für die bestehenden Aktien ändert sich durch die formwechselnde Umwandlung in eine SE nicht.

7.1.3 Fortbestand der Börsennotierung

Die formwechselnde Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Cherry AG und den börsenmäßigen Handel der Aktien. Die Aktionäre der Cherry AG können auch nach der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in eine SE ihre dann an der Cherry SE bestehenden Aktien an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit notiert sind (vgl. bereits vorstehende Ziffer 6.1.1). Es bedarf hierzu keiner gesonderten Börsenzulassung der Aktien der Cherry SE, da durch die formwechselnde Umwandlung die Gesellschaft weder aufgelöst noch neu gegründet wird.

7.1.4 Fortbestand der Mitteilungspflichten nach WpHG

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile finden für die zukünftige Cherry SE als börsennotierte SE, wie für die Cherry AG als börsennotierte Aktiengesellschaft, über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen der §§ 33 ff. WpHG Anwendung. Gemäß § 44 WpHG können Aktionärsrechte daher auch bei der SE unter bestimmten Voraussetzungen nicht ausgeübt werden, wenn bestimmte Mitteilungspflichten verletzt werden. Vor Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung abgegebene Mitteilungen über Stimmrechtsanteile bleiben von der formwechselnden Umwandlung unberührt. Der Umstand der formwechselnden Umwandlung selbst löst für sich insbesondere keine erneute Mitteilungspflichten für Aktionäre der Gesellschaft nach den §§ 33 ff. WpHG aus.

7.1.5 Sonstige gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Zu den sonstigen gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen der formwechselnden Umwandlung siehe auch die Erläuterungen zum Vergleich der Strukturelemente der Cherry AG und der Cherry SE, insbesondere der Rechtsstellung der Aktionäre, unter vorstehender Ziffer 4.4 und die Erläuterungen der Satzung der Cherry SE unter vorstehender Ziffer 6.2.

7.1.6 Steuerliche Auswirkungen

Wegen des Grundsatzes der Rechtsträgeridentität ist mit der formwechselnden Umwandlung der Cherry AG in eine SE keine Vermögensübertragung verbunden. Die formwechselnde Umwandlung ist auf Ebene der Gesellschaft daher steuerneutral und löst bei der Gesellschaft insbesondere keine Ertrags- oder Verkehrssteuern aus.

Bezüglich der laufenden Besteuerung der SE gelten dieselben steuerlichen Vorschriften wie für die Cherry AG.

Aktionären der Cherry AG wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Dies gilt insbesondere für Aktionäre, für die ausländische Steuerrechtsbestimmungen anwendbar sind.

7.2 Auswirkungen der formwechselnden Umwandlung für die Arbeitnehmer

Art. 37 Abs. 9 SE-VO bestimmt, dass die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen mit der Eintragung der SE auf diese übergehen.

Die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform der SE für die Arbeitnehmer haben wird, werden im Einzelnen bei der Erläuterung des Umwandlungsplans in vorstehender Ziffer 6.1.9 näher erläutert.

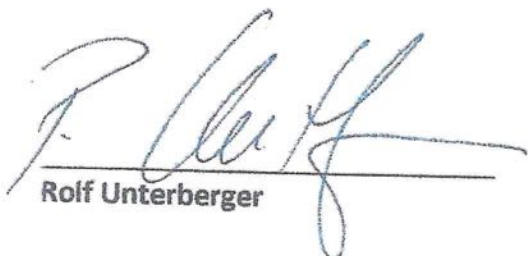
DEFINITIONEN

AG-Satzung	7	Gesellschaft	6
AktG	6	HGB.....	28
Arbeitnehmervertretungen	45	MAR	20
Bedingtes Kapital	13	Mitgliedstaaten	15
Beteiligungsvereinbarung.....	56	Order	2
BGB	10	Relevanten Personen	2
BVG	56	Schuldverschreibungen	13
Cherry AG.....	6	SE	6
Cherry Europe GmbH.....	48	SEAG	6
Cherry S.à.r.l.	48	SEBG	6
Cherry SE.....	6	SE-Satzung	6
Cherry-Gruppe.....	8	SE-VO	6
DCGK.....	11	Umwandlungsplan.....	6
DCGK-Entsprechenserklärung	19	Umwandlungsprüfer	6
EGAktG.....	28	UmwG.....	6
Ermächtigungsbeschluss.....	14	USA	2
FISG.....	28	WpHG	14
Genehmigtes Kapital	13	WSV-Ermächtigung.....	13

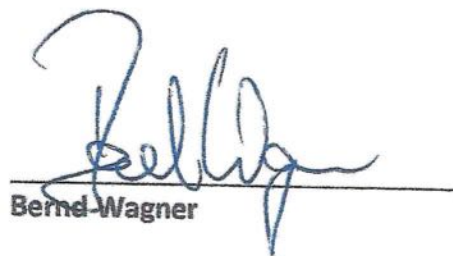
München, 25. April 2022

Cherry AG

Der Vorstand



Rolf Unterberger



Bernd Wagner



Dr. Udo Streller

ANLAGE

Übersicht über die Struktur der Cherry-Gruppe

